

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts

A Problem und Ziel

Die Hochschulen müssen sich in einem ständig stärker werdenden nationalen und internationalen Wettbewerb bewähren. Um diese schwierige Aufgabe auch in der Zukunft erfolgreich meistern zu können, benötigen die Hochschulen die dafür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die letzte Novelle des Landeshochschulgesetzes aus dem Jahr 2010 hat sich insbesondere mit der Professionalisierung der Leitungsstrukturen innerhalb der Hochschulen, der Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock befasst.

Das jetzt vorliegende Änderungsgesetz legt einen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung in der Wissenschaft sowie auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Qualifizierungswege werden strukturiert. Dabei geht es auch darum, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern sowie sicherzustellen, dass mehr Frauen Spitzenpositionen in der Wissenschaft erreichen können.

Das Änderungsgesetz richtet den Blick auf die spezifischen Vorteile der Digitalisierung zur Modernisierung der akademischen Bildung und der Forschung. Das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot der Hochschulen ist stärker am Grundsatz des lebenslangen Lernens unter Berücksichtigung individueller Bildungsbiografien auszurichten. Zudem sollen die Hochschulen für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs auch aus dem Ausland attraktiver werden, um den Internationalisierungszielen der Landesregierung Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Prozesse der Hochschulplanung und Hochschulsteuerung bedürfen der Optimierung, um effizienter zu werden. Darüber hinaus wird die Akkreditierungspflicht zukünftig als Sollvorschrift ausgestaltet.

Im Bereich der Universitätsmedizin sind die Interessen des Landes als Gewährträger zu sichern.

Um die personalrechtliche Vertretung der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte zu verbessern, ist eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes erforderlich.

Mecklenburg-Vorpommern ist auf einen höheren Anteil ausländischer Studierender und auf akademische Zuwanderung angewiesen. Mit der Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes wird die Vorabquote für Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, aufgehoben.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung folgender Gesetze vor:

a) Änderung des Landeshochschulgesetzes (Artikel 1)

Die Querschnittsaufgaben der Hochschulen in den Bereichen Inklusion, Nachhaltigkeit und Digitalisierung werden hervorgehoben. Die Hochschulen sollen sich künftig in allen Aufgabenbereichen am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung orientieren. Die Länder haben sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz dazu verpflichtet, den Aktionsplan „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ an den Hochschulen zu implementieren. Darüber hinaus sollen die Hochschulen sich künftig der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Digitalisierung verstärkt stellen. Sie sollen in allen Aufgabenbereichen die spezifischen Vorteile der Digitalisierung zur Modernisierung der akademischen Bildung und der Forschung nutzen, ohne die daraus erwachsenden Veränderungen für Lehrende, Lernende und die Gesellschaft insgesamt aus dem Blick zu verlieren.

In den Katalog der neuen Aufgabenstellungen wird die Verpflichtung der Hochschulen aufgenommen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessenen Rechnung zu tragen sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit zu treffen.

Die gezielte Förderung von Frauen in der Wissenschaft bleibt ein hochschulpolitischer Schwerpunkt. Als eine geeignete Maßnahme wird die Quotenregelung nach dem Vorbild des in der Wissenschaft etablierten Kaskadenmodells in das Gesetz aufgenommen. Zudem wird die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten an Universitäten durch vollständige Entlastung von den ursprünglichen dienstlichen Tätigkeiten gestärkt. Die personelle Unterstützung wird weiterhin durch das Landeshochschulgesetz gewährleistet, allerdings nicht zwingend durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Das Landeshochschulgesetz unterstreicht, dass die Hochschulen, die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes und damit im öffentlich-rechtlichen Interesse zur Kooperation untereinander verpflichtet sind.

Deutlicher als bisher betont das Gesetz, dass die Universitäten als Inhaber des Promotionsrechtes zu kooperativen Promotionsverfahren mit den Fachhochschulen verpflichtet sind. In die Promotionsordnungen werden Regelungen über die Bestellung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufgenommen, um die Position der Fachhochschulen in den Promotionsverfahren zu stärken. Darüber hinaus wird der Zugang zur Promotion vereinheitlicht. Die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen können unter denselben Voraussetzungen wie die Absolventinnen und Absolventen der Universitäten zu einer Promotion zugelassen werden.

Der Prozess der Landeshochschulentwicklungsplanung soll, einer Empfehlung des Landesrechnungshofes folgend, mit der Aufstellung der Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beginnen. Allerdings werden bereits in dieser Phase die Hochschulen eng in den Prozess eingebunden. Ziel der Neuregelung ist es, der planerischen Rahmensetzungskompetenz des Landes und seiner finanziellen Gesamtverantwortung Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage der vom Landtag beschlossenen Eckwerte schließt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Zielvereinbarungen mit den Hochschulen ab. Gegenstand der Zielvereinbarungen bleiben Regelungen zur Höhe des zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets und zur Bewirtschaftung der Mittel. Die mit dem Land verhandelten Zielvereinbarungen sind Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der Hochschulen. Damit ist es den Hochschulen möglich, ihre konkreten Ziele für die Zukunft verlässlicher zu beschreiben. Der Hochschulentwicklungsplan wird im Vergleich zu den vorherigen Abläufen effektiver genutzt werden können.

Die Hochschulen sichern die Qualität in Studium und Lehre. In diesem Prozess ist die besondere Beteiligung der Studierenden vorzusehen. Die Hochschulen sollen ihre Bachelor- und Masterstudiengänge nach dem Reglement des bundesweit vereinbarten Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditieren.

Zur Verbesserung der Qualität in der Forschung werden die Mitglieder der Hochschulen per Gesetz ausdrücklich zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. In der Vergangenheit ist das Vertrauen in die Redlichkeit und Ehrlichkeit der wissenschaftlichen Arbeit durch spektakuläre Einzelfälle, die öffentlichkeitswirksam geworden sind, erschüttert worden. Auf diesen Missbrauch reagierten die Hochschulen bereits aktiv durch verbesserte Ausbildung und Kontrollen. Künftig soll es den Hochschulen möglich sein, auch das Fehlverhalten Einzelner zu ahnden. Es werden daher die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, mit denen auf die Verletzung der Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit angemessen reagiert werden kann. So wird es möglich sein, Studierende zu exmatrikulieren, die in schwerwiegender Art und Weise gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen haben. Die Hochschulen können aber auch Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro ahnden, wenn wahrheitswidrig die Eigenständigkeit einer wissenschaftlichen Arbeit behauptet wurde.

Um gute Beschäftigungsbedingungen für den wissenschaftlich und künstlerisch arbeitenden Nachwuchs zu gewährleisten, werden, unbeschadet der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, durch die Hochschulen zu beachtende arbeitsrechtliche Mindeststandards gesetzlich verankert. In jedem Fall ist mit den wissenschaftlichen Nachwuchskräften eine Qualifizierungsvereinbarung zu schließen, die das individuelle Qualifikationsziel und die zur Erreichung erforderlichen Arbeitsschritte einerseits sowie die Betreuungsleistungen der Hochschule andererseits beinhaltet. Erfolgt die Beschäftigung mit dem Ziel der Promotion, ist der erste Arbeitsvertrag in der Regel bereits mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren abzuschließen. In der Qualifizierungsvereinbarung wird regelmäßig auch festgelegt, mit welchem Umfang der vertraglichen Arbeitszeit konkret an der Promotion gearbeitet werden kann. Hochschulgesetzlich normiert wird nunmehr, dass bei Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte vorzusehen ist. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Beschäftigung in der Regel mit der Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erfolgt. Unterhäftige Beschäftigungen werden damit auf Ausnahmefälle begrenzt. Zur Stärkung der Interessen der Promovierenden können sich diese künftig, nach Maßgabe der Grundordnung, in einer eigenen Interessenvertretung organisieren.

Zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen wird die Möglichkeit der Verbeamtung für die unbefristet auf Funktions- oder sonstigen Stellen mit Daueraufgaben beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eröffnet.

Die wissenschaftliche Qualifizierung wird insgesamt strukturierter, damit planbarer und attraktiver für hochqualifiziertes Personal. Die Hochschulen werden verpflichtet, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs bei der Karriereentscheidung durch geeignete Qualifizierungsformate sowohl für eine Tätigkeit innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft zu unterstützen. Kommt nach der Promotion eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in Betracht, das ist in der Regel die Habilitation, steht dafür zukünftig ein eigenes Qualifikationsamt zur Verfügung, der Akademische Rat auf Zeit. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre, bei positiver Bewertung und Prognose erfolgt eine Verlängerung um weitere drei Jahre. Die Verbeamtung ist eine Option. Erfolgt eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bleiben die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu beachten.

Als neuer, eigenständiger Qualifikationsweg zur Professur wird neben der Habilitation und der Juniorprofessur für herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Tenure-Track-Professur eingeführt. Bereits bei der Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor wird die verbindliche Zusage auf unbefristete Übernahme auf eine Anschlussprofessur erteilt. Voraussetzung ist, dass die bei der Einstellung verhandelten Leistungsnachweise erbracht und eine positive Evaluation, die Tenure-Evaluation, erfolgte. Mit der Tenure-Track-Professur bleiben die Hochschulen im Wettbewerb um die Besten konkurrenzfähig. Der Tenure-Track wird auch Professorinnen und Professoren, die zunächst auf Zeit eingestellt werden, eröffnet. Anschlussprofessuren können sowohl W2- als auch W3-Professuren sein.

Für alle Qualifikationsämter im Beamtenverhältnis auf Zeit ist eine familienpolitische Komponente vorgesehen. Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind, insgesamt um höchstens vier Jahre, verlängert werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Für das nebenberuflich an der Hochschule tätige Personal sieht das Gesetz Restriktionen bei der Vergabe von Lehraufträgen, eine Verbesserung des personalvertretungsrechtlichen Rahmens für Hilfskräfte sowie die Einführung einer Seniorprofessur vor.

Die Weiterbildung und Qualifizierung der Fachkräfte, auch berufsbegleitend, wird für die erfolgreiche Entwicklung des Landes weiterhin von zentraler Bedeutung sein. Die Hochschulen haben daran einen wichtigen Anteil.

Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte wird weiter geöffnet. Mit der Einführung des Probestudiums wird eine neue Möglichkeit für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung geschaffen, ein Studium aufzunehmen. Auch fachliche „Quereinsteiger“ können zukünftig zu den Zugangsprüfungen der Hochschulen zugelassen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für eine weiterführende Hochschulausbildung werden ebenfalls erweitert. Künftig wird es möglich sein, ohne einen Bachelorabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudium zugelassen zu werden, wenn im Vorfeld eine Einstufungsprüfung an der Hochschule erfolgreich absolviert wurde.

Außerdem wurden die Rahmenbedingungen für die Organisation des Weiterbildungs-, aber auch des Fernstudienangebotes, der Hochschulen vollständig neu gefasst. So wurde das an der Hochschule Wismar mit der WINGS GmbH praktizierte Modell der Organisation der Fern- und Weiterbildungsstudiengänge im Gesetzestext abgebildet. Nunmehr ist es den privaten Gesellschaften der Hochschulen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung möglich, die Studienentgelte, die aus den von der Hochschule verantworteten und durchgeführten Studiengängen erzielt werden, zu vereinnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass die Gebühren und Entgelte für die Fernstudiengänge denselben Regelungen unterliegen, wie auch die Weiterbildungsstudiengänge. Damit werden die Hochschulen unabhängig von der Grundfinanzierung in die Lage versetzt, entsprechende Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote im Fernstudienformat zur Verfügung zu stellen.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren hat entscheidende Bedeutung für den wissenschaftlichen Rang einer Hochschule. Die Entwicklungsperspektiven einer Hochschule sind maßgeblich davon bestimmt, ob es ihr gelingt, herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen oder zu halten. Mit der Gesetzesänderung wird der Wettbewerbsorientierung der Berufungspolitik nochmals Rechnung getragen. Ausschreibungen erfolgen zukünftig in der Regel auch international. Eine weitere Ausnahme vom Gebot der öffentlichen Ausschreibung der Professuren eröffnet den Hochschulen die Option, eine höherwertige Professur im Rahmen von Bleibeverhandlungen anzubieten, um damit angemessen auf konkrete abwerbende Angebote anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen reagieren zu können. Der Bedeutung der Berufungsverfahren wird im Weiteren dadurch Rechnung getragen, dass zukünftig auch Fachhochschulen ein vergleichendes Gutachten zur Bewertung der fachlichen Eignung der Berufungskandidatinnen und Berufungskandidaten hinzuzuziehen haben. In künstlerischen Fächern kann hingegen auf schriftliche Gutachten verzichtet werden, wenn mindestens drei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission angehören.

Das Hausberufungsverbot wird modifiziert. Mit Blick auf die Planbarkeit der Karrierewege in der Wissenschaft wird zukünftig auf eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule in der Postdoc-Phase als Berufungsvoraussetzung verzichtet. Eine wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ist allerdings weiterhin erforderlich, diese kann jedoch bereits in der Promotionsphase erfolgt sein.

Die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock werden seit 2010 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Teilkörperschaft der Universität geführt. Gewährträger ist das Land Mecklenburg- Vorpommern. Der Gesetzentwurf betont die Eigenständigkeit der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock im Land. Die Landesinteressen sollen durch die Einflussnahme der Landesregierung auf die Besetzung der Aufsichtsratsmandate gestärkt und die Anforderungen an die Bestellungsvoraussetzungen der externen Sachverständigen geschärft werden. Außerdem wird auch das Anforderungsprofil der Vorstandsmitglieder angepasst.

Um die Attraktivität der Universitätsmedizin zu steigern, wird zugelassen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht in der Krankenversorgung tätig sind, zukünftig verbeamtet werden können.

Die Vorschriften über die staatliche Anerkennung von privaten Hochschulen wurden überarbeitet. Ziel der Novellierung ist, dass die privaten Hochschulen ihre Hochschulausbildung auf einem mit den staatlichen Hochschulen vergleichbaren Mindestniveau anbieten. Dabei wird insbesondere gesetzlich festgelegt, dass im Hinblick auf die Lehre quantitativ und qualitativ vergleichbare Leistungen zu erbringen sind. Dies ist erforderlich, da die Hochschulabschlüsse, die die privaten Hochschulen verleihen, kraft Gesetzes dieselben Berechtigungen verleihen, wie die der staatlichen Hochschulen. Zur Sicherung der verfassungsrechtlich gebotenen Beteiligung der Mitglieder der privaten Hochschulen an der Selbstverwaltung der Hochschule werden die notwendigen Mindeststandards definiert. Dazu gehören eine gewisse Einflussnahme auf die Bestellung oder auf die Abberufung der Hochschulleitung sowie auf die Etablierung eines Gremiums, das im Kernbereich der akademischen Angelegenheiten die erforderlichen Entscheidungen trifft.

Bislang sieht das Landeshochschulgesetz lediglich ein Feststellungsverfahren für Hochschulen aus der Europäischen Union vor. Künftig sind Regelungen für den Fall aufgenommen, dass Hochschulen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eine Niederlassung betreiben wollen. Das neu geregelte Feststellungsverfahren orientiert sich hochschulrechtlich an denselben Grundsätzen, die auch für die Hochschulen aus der Europäischen Union gelten, das heißt, es kann nur eine Hochschulausbildung angeboten werden, die dem Recht des Staates unterliegt, in der die Hochschule ihren Hauptsitz hat. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass die Hochschulen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, sich nicht auf den europarechtlich vorgesehenen Grundsatz der Niederlassungsfreiheit berufen können.

b) Änderung des Personalvertretungsgesetzes (Artikel 2)

Um die Interessen der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte als spezifische Gruppe innerhalb der Hochschule zu wahren, wird bestimmt, dass es zu den Aufgaben der von den wissenschaftlichen Beschäftigten gewählten Personalvertretung gehört, auch die Belange der Hilfskräfte zu vertreten.

c) Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes (Artikel 3)

Die für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet sind, vorgesehene Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose von bis zu 25 Prozent wird aufgehoben. Damit ist eine einhundertprozentige Auslastung des Studienangebotes, auch durch ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, möglich.

C Alternativen

Keine. Ohne Änderung des Landeshochschulgesetzes sowie der im Weiteren genannten Gesetze würden die mit den Gesetzesänderungen verfolgten hochschul- und bildungspolitischen Ziele nicht umgesetzt.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die beabsichtigten Änderungen im Bereich des Hochschulrechts, des Zulassungsrechts, und des Personalvertretungsrechts sind nur durch Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die durch das Gesetz eröffneten Verbeamtungsoptionen können nur im Rahmen bereits vorhandener, im Haushaltsplan der Hochschulen ausgewiesener Planstellen erfolgen. Die entsprechenden Personalkosten sind über die Hochschulhaushalte finanziert.

Die Kosten der Versorgung für Beamte auf Lebenszeit trägt das Land. Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da zum einen der Umfang der Verbeamtungen nicht prognostiziert werden kann und zum anderen arbeitgeberseitige Sozialversicherungsausgaben entfallen.

Die Universitätsmedizin leistet Zuführungen nach Maßgabe des Versorgungsfondsgesetzes.

2 Vollzugaufwand

Die hochschulpolitischen Zielstellungen sind im Rahmen der vorhandenen Strukturen und der budgetierten Haushalte umzusetzen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 30. April 2019

An die
1. Vizepräsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Beate Schlupp
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 2. April 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Einstufungsprüfung, sonstige Leistungsnachweise“.

b) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Lehre, Studium und Prüfungen, Wissenschaftliche Weiterbildung“.

c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Lehrangebot“.

d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Wissenschaftliche Weiterbildung“.

e) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums“.

f) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Tenure-Track-Professur“.

g) Die Angabe zu § 92a wird wie folgt gefasst:

„§ 92a Gemeinsame Fachbereiche und Einrichtungen“.

h) Die Angabe zu § 112 wird wie folgt gefasst:

„§ 112 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Fachhochschulen:

Hochschule Neubrandenburg-University of Applied Sciences,
Hochschule Stralsund,
Hochschule Wismar,
die Verwaltungsfachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fachhochschulen können die Bezeichnung „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwenden“.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie natürliche und juristische Personen“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachhochschulen und die Hochschulen mit Promotionsrecht entwickeln gemeinsame Strukturen zur Förderung und Betreuung kooperativer Promotionen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulen orientieren sich in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung. Sie berücksichtigen die fortschreitende Entwicklung der Digitalisierung und ihre Konsequenzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterstützen den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs bei der Karriereentscheidung durch geeignete Qualifizierungsformate sowohl für eine Tätigkeit innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und treffen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Dabei gewährleisten sie für das zur Lehre verpflichtete Personal ein Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten sowie für Führungskräfte ein Angebot zur Stärkung der Führungskompetenz.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 2 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschulen fördern die Inklusion und tragen insbesondere dafür Sorge, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung sowie Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei deren besondere Bedürfnisse insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und das Wort „Studentenwerken“ wird durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.

- g) Die bisherigen Absätze 6 bis 13 werden die Absätze 7 bis 14.

5. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „und bei der Mittelverteilung nach § 16 Absatz 3 zu berücksichtigen“ gestrichen.

- b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Verfahren zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre sollen die besondere Beteiligung der Studierenden vorsehen.“

6. Dem § 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulleitung wirkt darauf hin, dass bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren mindestens der Frauenanteil erreicht wird, der dem Frauenanteil der darunterliegenden Qualifikationsebene in der Fächergruppe entspricht. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulen dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen verarbeiten, soweit dies erforderlich ist für

1. den Zugang und die Zulassung zum Studium, die Durchführung des Studiums, die Durchführung des Weiterbildungsangebotes, die Zulassung zu Prüfungen, Promotions- oder Habilitationsverfahren,
2. die Qualitätssicherung und Evaluation nach § 3a,
3. die Hochschulplanung, die Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Kunst sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. Leistungsbewertungen zur hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung,
5. die Erfüllung von übertragenen Aufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
6. die Umsetzung des Gleichstellungs- und Inklusionsauftrags,
7. die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule sowie
8. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Hochschulstatistik und weiterer statistischer Zwecke.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluationen nach § 3a oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Nähere über die Verarbeitung der Daten regelt die Hochschule in einer Satzung. Vor dem Inkrafttreten der Satzung ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.“

8. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.“

9. In § 10 werden nach dem Wort „Modelle“ die Wörter „in der Lehre oder“ sowie nach dem Wort „Ziel“ die Wörter „einer Verbesserung der Studienbedingungen,“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 11 werden die Nummern 2 bis 12.

c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet im Benehmen mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes und legt sie nach Beschlussfassung der Landesregierung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Landtag zur Zustimmung vor. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes legen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler wissenschaftspolitischer Entwicklungen sowie der Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen fest:

1. den Zeitraum der Planungsperiode,
2. die Fächer, die im Interesse eines landesweit ausgewogenen Grundangebots in Forschung und Lehre vorzuhalten sind,
3. die Schwerpunkte des Hochschulbaus,
4. das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets.“

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schließt spätestens sechs Monate nach Zustimmung des Landtages zu den Eckwerten unter deren Berücksichtigung sowie unter Berücksichtigung des Umsetzungsstandes der vorausgegangenen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele (Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen treffen unter anderem Regelungen

1. zur Höhe des zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets,
2. zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen,
3. zu an den Hochschulen vorgehaltenen Fächern,
4. zur Eröffnung und Schließung von Studiengängen,
5. zu Forschungsschwerpunkten sowie
6. zu Vorgaben bei der Erhöhung der Anzahl der Frauen auf wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren.

Bei der Aufhebung von Studiengängen sind Regelungen zu treffen, die die Beendigung des Studiums für die in den aufzuhebenden Studiengängen immatrikulierten Studierenden an einer Hochschule gleicher Art in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten, sofern im Ausnahmefall das Lehrangebot zur Fortführung des Studiums an der bisherigen Hochschule nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Soweit Studiengänge aufgehoben werden, die durch staatliche Prüfungsordnungen geregelt sind, ist das Benehmen mit dem Fachministerium herzustellen. Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtages und laufen zum 31. Dezember des letzten Jahres der Planungsperiode der Eckwerte aus.“

(3) Auf der Grundlage der Zielvereinbarungen erstellt jede Hochschule einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Entwicklung niedergelegt sind.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Zusammenhang sind an den Hochschulen eine Kosten- und Leistungsrechnung, Verfahren zur Optimierung der Arbeitsabläufe sowie zur Zielverfolgung (Controlling) und Auslastungsberechnungen für alle Studiengänge durchzuführen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hochschulen stellen einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung auf.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Einnahmen,“ die Wörter „insbesondere Entgelte“ eingefügt und die Wörter „im Zusammenhang mit ihren wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten“ gestrichen.

d) In Absatz 7 werden die Wörter „weiterbildenden Studien“ durch das Wort „Weiterbildungsangeboten“ und die Wörter „(insbesondere die Bereitstellung von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten telematisch bereitgestellten Studienmaterialien)“ gestrichen sowie nach dem Wort „Dritte,“ die Wörter „Inanspruchnahme von Angeboten des Hochschulsports,“ eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „im Übrigen regeln die Hochschulen die Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge durch Vereinbarung.“ werden angefügt.

b) In Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Nummer 1 werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetz“ die Wörter „vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045, das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist,“ gestrichen.

d) In Absatz 7 Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

e) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn sie mehrfach oder schwerwiegend gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit nach § 51 Absatz 2 Satz 1 bis 3 verstoßen.“

14. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Masterstudiengang wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie nachgewiesen. Der Zugang zu nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen darf nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss nicht zu erwarten ist. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Dabei darf nicht ausschließlich auf die Abschlussnote abgestellt werden. Die Hochschule kann regeln, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 kann die Zugangsprüfung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen durch ein Probestudium von mindestens einem Jahr, längstens zwei Jahren, ersetzt werden. Die Immatrikulation erfolgt befristet. Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden. Die Hochschule entscheidet über die endgültige Immatrikulation. Vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Einstufungsprüfung, sonstige Leistungsnachweise“.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Übrigen sind außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden. Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können.“

17. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie zur Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, sind auf die Frist nicht anzurechnen.“

b) In Satz 5 werden die Wörter „mit Genehmigung der Hochschulleitung“ gestrichen.

18. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden den Wörtern „Schülerinnen und Schüler“ die Wörter „Gasthörerinnen und Gasthörer sowie“ vorangestellt.

19. Die Überschrift des Teils 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4
Lehre, Studium und Prüfungen, Wissenschaftliche Weiterbildung“.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „§ 13 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 15 Absatz 2, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für Studiengänge, die zu einem Bachelor- (Bakkalaureus-) oder Master- (Magister-)Abschluss führen, soll eine Akkreditierung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfolgen. Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 bis 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.“

bb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

21. § 29 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „zu den Zugangsvoraussetzungen und“ gestrichen.

22. § 32 wird § 30 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale), zur Vermittlung von Fremdsprachen sowie zur Vermittlung von Medienkompetenz angeboten.“

23. Die §§ 31 und 32 werden wie folgt gefasst:

„§ 31 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die Hochschulen entwickeln und bauen ihr wissenschaftliches und künstlerisches Weiterbildungsangebot zielgruppenorientiert und unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein lebensbegleitendes Lernen aus. Das wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildungsangebot der Hochschulen umfasst

1. weiterbildende Masterstudiengänge,
2. grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge,
3. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat und
4. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung. Die Hochschulen sollen eine Studienberatung für die von ihnen getragenen Weiterbildungsmaßnahmen durchführen. In weiterbildenden Studiengängen sind die Voraussetzungen des Zugangs und das Verfahren der Zulassung durch Satzung zu regeln.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen sind grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Zugangsprüfung treten; die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen sollen mindestens fünf Jahre umfassen. Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden.

(3) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der

1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen,
2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und
3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.

(4) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen, stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

§ 32

Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums

(1) Die Hochschulen führen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen mit Abschlusszertifikat und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen in der Regel als eigene Veranstaltungen an. Die Hochschulen können für gebühren- oder entgeltpflichtige Lehrveranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Weiterbildungs- und Fernstudienangebotes ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal vergütete Lehraufträge erteilen, sofern die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist und nebenschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Hochschulen können hochschuleigene Weiterbildungs- oder Fernstudiengänge auch in Kooperation mit Bildungsanbietern außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch einen Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschulen ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Der kooperierende Bildungsanbieter muss sich verpflichten, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Im Rahmen des Kooperationsvertrages kann geregelt werden, dass der kooperierende Bildungsanbieter die gesamten organisatorischen Leistungen und Verwaltungsleistungen für den Studienbetrieb übernimmt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschulen können zur Organisation ihres Weiterbildungs- und Fernstudienangebotes Unternehmen gründen, deren Anteile sie in vollem Umfang halten. Den Unternehmen können auf vertraglicher Grundlage insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: die Studienangebote vermarkten, die Studierenden beraten, die organisatorische Abwicklung des Studiums sicherstellen, die Markterkundung und Bewertung der Marktfähigkeit neuer Studiengänge einschließlich ihrer betriebswirtschaftlichen Kalkulation durchführen sowie die Hochschule bei der Entwicklung neuer und der Änderung bestehender Studiengänge unterstützen einschließlich der Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit. Das Unternehmen kann mit den Studierenden Verträge insbesondere über die Leistungen der Hochschule abschließen. Dabei kann es auch die Gebühren und Entgelte für die von den Hochschulen erbrachten Leistungen vereinnahmen. Das Unternehmen ist verpflichtet, für die Verwaltungsleistungen der Hochschule ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Aufgabe der Hochschulen ist es, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Soweit dies zur Gewährleistung des in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrangebotes erforderlich ist, kann sie ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, sofern die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist und nebenschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; das Unternehmen schließt die entsprechenden Verträge mit dem Lehrpersonal.“

24. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Studierende kann“ durch die Wörter „Die Studierenden können“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

25. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Zahl und Art der Prüfungen sowie Zahl, Art und Umfang ihrer Prüfungsleistungen,“.

bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „positive oder negative“ eingefügt.

b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Wörter „sowie einer Pflegezeit nach Maßgabe des Pflegezeitgesetzes“ eingefügt.

c) Absatz 10 wird aufgehoben.

26. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen insbesondere Formen des digitalen Lehrens und Lernens einbezogen werden.“

27. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem Masterstudiengang, in einem universitären Diplom- oder Magisterstudiengang oder in einem anderen universitären, mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abzuschließenden Studiengang voraus.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei gelten für Fachhochschul- und Universitätsabsolventinnen und -absolventen mit Masterabschluss die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Nähere“ die Wörter „zum Verfahren und zu einer angemessenen regelmäßigen Betreuung der Promovierenden“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulen mit Promotionsrecht und die Fachhochschulen wirken eng zusammen, um eine Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen zu ermöglichen. In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Promotionsverfahren sowie über die Bestellung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufzunehmen.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule besteht.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Doktorandinnen und Doktoranden eine eigene Interessenvertretung bilden.“

29. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock kann bestimmen, dass Satz 2 für die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren sowie für Lehrbeauftragte nicht gilt.“

30. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitglieder der Hochschule sind der wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Die Hochschulen stellen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach den Wörtern „Mitgliedschaftsrechte und -pflichten“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „durch Hochschulsatzung können Ausnahmen zugelassen werden.“ werden angefügt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Bei Prüfungen, Promotionen und Habilitationen kann die Hochschule vorsehen, dass die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung oder der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Hochschule erklärt wird. Die Hochschulen regeln das Nähere in einer Ordnung.“

(8) Bei Prüfungen, Promotionen und Habilitationen kann die Hochschule eine schriftliche Erklärung verlangen, in der die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung oder der wissenschaftlichen Arbeit bestätigt wird. Wer eine falsche Erklärung abgibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet. Die Hochschulen regeln das Nähere in einer Ordnung. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Hochschule.“

31. § 58 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, ist vorrangig zu berufen, wer eine Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation sowie eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.“

32. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Wörter „und in der Regel international“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder“.

ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. dies erforderlich ist, um eine herausragend qualifizierte Professorin oder einen herausragend qualifizierten Professor der Hochschule, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur oder ein vergleichbares Beschäftigungsangebot nachgewiesen hat, an der Hochschule zu halten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Aufgabenbeschreibung“ durch das Wort „Funktionsbeschreibung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ ein Komma und die Wörter „soweit es nicht auf eine Vorlage verzichtet“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Vorschlag sind zwei Gutachten über jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie ein vergleichendes Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen beizufügen.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In künstlerischen Fächern kann ein Gutachten von einer künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeit außerhalb des Hochschulbereiches erstattet werden, oder auf Gutachten verzichtet werden, wenn mindestens drei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission als externe Mitglieder angehört haben.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Mitglieder der eigenen Hochschule gemäß § 55 Absatz 1 dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Sie sollen nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt oder eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt haben.“

33. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Professorinnen und Professoren können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Für die Befristung gelten die insoweit für das Beamtenverhältnis auf Zeit sowie auf Probe getroffenen Regelungen entsprechend. Mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend der Amtsbezeichnung erworben, die für die zu besetzende Stelle vorgesehen ist.“

b) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Fachbereiches Professorinnen oder Professoren der eigenen Hochschule, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Hochschuldienst ausgeschieden sind, bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen, wenn Aufgaben der Forschung, die aus Drittmitteln finanziert werden, vorübergehend weiterhin wahrgenommen werden sollen. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis darf nur begründet werden, wenn die Vergütung aus Drittmitteln finanziert wird. Die Inanspruchnahme landesfinanzierter Haushaltsmittel und Stellen ist ausgeschlossen. Absatz 7 bleibt unberührt.“

34. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.“ gestrichen.

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Besetzung einer Tenure-Track-Professur handelt.“

35. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

**„§ 62a
Tenure-Track-Professur**

(1) Die Einstellung auf eine Juniorprofessur oder auf eine Professur auf Zeit kann mit der Zusage verbunden werden, dass eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfüllt werden (Tenure-Track). Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Übernahme auf eine unbefristete Professur wird in einem qualitätsgesicherten Evaluationsverfahren geprüft, das sich auch auf die Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung für die Professur erstreckt. Mindestens die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen. Die Hochschule kann im Falle der Einstellung auf eine Professur auf Zeit eine Zwischenevaluierung vorsehen; in diesem Fall gilt § 62 Absatz 2 entsprechend. Bei negativer Tenure-Evaluation kann das Beschäftigungsverhältnis auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(2) Die Hochschule entscheidet vor der Ausschreibung, ob die Einstellung mit einer Zusage nach Absatz 1 verbunden wird. Nach erfolgter Ausschreibung oder Einstellung ist die Ausweisung der Professur als Tenure-Track-Professur unzulässig.

(3) Das Berufungsverfahren zur Besetzung einer Tenure-Track-Professur erfolgt gemäß §§ 59 und 60 mit folgenden Maßgaben:

1. die Stellen sind öffentlich und international auszuschreiben und mit einem Hinweis auf die Tenure-Track-Zusage zu versehen,
2. zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 59 Absatz 5 ist dem Berufungsvorschlag ein Einzelgutachten einer international ausgewiesenen Professorin oder eines international ausgewiesenen Professors beizufügen; wenn es das fachliche Profil der Professur gebietet, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(4) Die Hochschulen regeln Struktur, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren in einer Satzung. § 62 Absatz 3 findet keine Anwendung.“

36. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen.“

b) Der Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Qualifikationsziel Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation eingestellt werden, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist; bei erstmaliger Einstellung in der Regel nicht unter drei Jahren. Der Beschäftigungsumfang beträgt in der Regel mindestens die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Ihnen sollen Aufgaben übertragen werden, die der Vorbereitung einer Promotion oder vergleichbaren Qualifikation förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Drittel der jeweiligen Arbeitszeit Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden, bis zur Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von höchstens der Hälfte der Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten.“

d) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit dem Qualifikationsziel Habilitation oder einer vergleichbaren Qualifikation eingestellt werden, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird für die Dauer von drei Jahren begründet und im Laufe des dritten Jahres mit Zustimmung der oder des Beschäftigten um weitere drei Jahre verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren. Einstellungsvoraussetzung ist der Nachweis einer qualifizierten Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nach den Absätzen 3 und 4 beschäftigt werden, werden in befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Die Dauer der Befristung der Arbeitsverhältnisse soll sich an den mit der Hochschule vereinbarten Qualifikationszielen orientieren. Zur Wahrnehmung unbefristeter Aufgaben können sie in der Laufbahn der Fachrichtung Wissenschaftlicher Dienst im Beamtenverhältnis auf Probe zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eingestellt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Wörter „Die Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „Die Absätze 1 und 3 bis 5“ ersetzt.

37. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von § 10 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes setzt die Ernennung auf Lebenszeit keine Bewährung in einer Probezeit voraus.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind“ durch die Wörter „das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 55 Absatz 1), das im Beamtenverhältnis auf Zeit eingestellt ist“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden die Wörter „Die Sätze 6 und 7“ durch die Wörter „Die Sätze 7 und 8“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Beamtenverhältnis auf Zeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann auf Antrag bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind, insgesamt höchstens vier Jahre, verlängert werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a bis c der Elternzeitlandesverordnung vorliegen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Dem neuen Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn zur Vertretung einer Professur, als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler oder im Rahmen eines Lehrauftrages in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit berufen, findet § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes keine Anwendung.“

38. § 71 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Anzeige oder der Allgemeingenehmigung“ durch das Wort „Anzeigepflicht“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „der allgemeinen Genehmigung und“ gestrichen.

39. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘“ durch die Wörter „Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bezeichnung ‚Honorarprofessorin‘ oder ‚Honorarprofessor‘“ durch die Wörter „Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘“ ersetzt.

40. § 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ergänzung“ die Wörter „und in Ausnahmefällen auch zur Sicherstellung“ eingefügt und die Wörter „oder für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In künstlerischen Studiengängen sind Lehraufträge zur Sicherstellung des Lehrangebotes grundsätzlich zulässig. § 32 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

41. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für Angestellte geltenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der zu einem“ die Wörter „ersten oder einem weiteren“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Befristung von Arbeitsverhältnissen der wissenschaftlichen Hilfskräfte, die bereits ein Hochschulstudium mit einem Master oder einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben, ist bis zu einer Dauer von zwei Jahren zulässig.“

42. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingebracht werden“ ein Komma und die Wörter „die durch den Senat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 81 Absatz 4 zu behandeln sind“ angefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier“ ersetzt.

43. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 15 Absatz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Grundordnung kann anstelle des Konzils die Einrichtung eines erweiterten Senats vorsehen. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils. Die Mitglieder des erweiterten Senats bestehen aus den Mitgliedern des Senats (engerer Senat) und weiteren Mitgliedern nach Maßgabe der Grundordnung. Für den erweiterten Senat gilt § 80, für den engeren Senat § 81 entsprechend.“

44. § 88 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „bei mehr als 600 Beschäftigten hat die Entlastung auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten die volle regelmäßige Arbeitszeit zu betragen.“ werden angefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „wissenschaftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Mitarbeiterin“ die Wörter „oder einen Mitarbeiter“ eingefügt.

45. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Senat wählt“ durch die Wörter „Die Hochschule wählt nach Maßgabe der Grundordnung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung (§ 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz)“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit.“

- d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

46. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 15 Absatz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung einheitlich zwei bis vier“ ersetzt.

47. § 92a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Einrichtungen“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben können Hochschulen durch Vertrag mit Zustimmung der Senate regeln, dass Fachbereiche gemeinsame Einrichtungen bilden. Absatz 1 gilt entsprechend.“

48. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulen ermöglichen ihrem wissenschaftlichen Personal die Zweitveröffentlichung dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für wissenschaftliche organisatorische Einheiten gelten die Vorschriften über die Organisation der Fachbereiche entsprechend.“

49. In § 96 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ist eine“ durch die Wörter „Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock sind“ ersetzt und nach dem Wort „der“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

50. Dem § 97 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Universitätsmedizin Greifswald, die Universitätsmedizin Rostock sowie die beiden Universitäten wirken zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit auf dieser Grundlage werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf, geregelt. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

51. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „Ministeriums für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

bbb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre,“.

ccc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. eine externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der Leitungsebene der universitären Krankenversorgung,“.

ddd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. eine externe sachverständige Person mit einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen,“.

eee) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die externen Sachverständigen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt; die externe sachverständige Person mit ausgewiesenen Erfahrungen in der medizinischen Forschung und Lehre auf Vorschlag der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der externen Sachverständigen in den Aufsichtsräten der Universitätsmedizin des Landes ist ausgeschlossen.“

cc) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.

52. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 84 Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 84 Absatz 4 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Ärztliche Vorstand soll die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben erfüllen und muss als Ärztin oder Arzt über einschlägige Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestellung zum Ärztlichen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Fachbereichsrates sowie der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken und Institute.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Kaufmännische Vorstand muss über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium verfügen und einschlägige Berufserfahrung besitzen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die erstmalige Bestellung zum Kaufmännischen Vorstand erfolgt nach Anhörung des Fachbereichsrates.“

53. § 104a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag des Vorstandes“ gestrichen.

54. § 104b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „110“ ein Komma und die Angabe „112“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird Satz 6 aufgehoben.

c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Rückzahlung“ die Wörter „der Zeitraum der technischen Nutzungsdauer“ eingefügt.

55. § 104c wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Universitätsmedizin bedient sich bei der Umsetzung ihrer Baumaßnahmen der Kapazitäten und des Sachverstandes der Staatlichen Hochbauverwaltung. Damit verbleibt die Bauherrenschaft bei der Staatlichen Hochbauverwaltung.

(2) Für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen im laufenden Betrieb, die planerische und bauliche Leistungen erfordern, wird eine gemeinsame Bauleitung von Universitätsmedizin und Staatlicher Hochbauverwaltung unter fachaufsichtlicher Leitung der Staatlichen Hochbauverwaltung gebildet. Die Universitätsmedizin legt die auszuführenden Maßnahmen und deren Prioritäten fest. Die Zuständigkeiten der Staatlichen Hochbauverwaltung für Planung und Durchführung der Maßnahmen bleiben unberührt.

(3) Die Universitätsmedizin kann die vorrangige Erledigung von Bau- und Beschaffungsinvestitionen außerhalb des laufenden Betriebes bis zur Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Jahr gegenüber der Staatlichen Hochbauverwaltung anweisen. Das gleiche gilt für Baumaßnahmen, die allein von der Universitätsmedizin finanziert werden.

(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen der Universitätsmedizin auf die Universitätsmedizin übertragen.“

56. § 104d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen keine Aufgaben in der Krankenversorgung obliegen, können nach Maßgabe der dienstrechtlichen Bestimmungen der §§ 61, 62 und 62a in einem Beamtenverhältnis zum Land eingestellt werden. Mit der Ernennung wird ihnen eine Tätigkeit entsprechend der näheren Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung ihrer Stelle in Forschung und Lehre an der Universitätsmedizin zugewiesen, Anstellungsbehörde ist die Universität. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „mit Aufgaben in der Krankenversorgung“ eingefügt.

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

57. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Prüfungen nur von Personen abgenommen werden, die nach Maßgabe dieses Gesetzes dazu berechtigt sind,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und nach dem Wort „Lehrenden“ werden die Wörter „in vergleichbarem Umfang wie an entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden sind und“ eingefügt.

dd) Nach der neuen Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden, die ein Berufungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Hochschule durchlaufen haben,

9. die Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist; insbesondere muss im akademischen Kernbereich eine autonome Entscheidungsfindung durch die zuständigen Gremien sowie ein maßgeblicher Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung gewährleistet sein,“.

ee) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 10 bis 13.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 werden nach dem Wort „verleihen“ die Wörter „und diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates steht und die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gewährleistet ist“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Einrichtung der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und der Umfang dieser Anerkennung nachzuweisen.“

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Betrieb ausländischer Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union bedarf der Erlaubnis (Gestattung). Die Gestattung kann erteilt werden, wenn

1. es sich um staatliche Hochschulen handelt oder wenn sie im Herkunftsstaat staatlich anerkannt sind,
2. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung anbieten,
3. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen,
4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates steht,
5. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung akkreditiert ist,
7. die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gesichert ist,
8. die Forschung und Lehre anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und
9. die Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 7 sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Antrag auf Gestattung und bei jeder Ausweitung des Studienangebots nachzuweisen. Die Gestattung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 dienen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholfen worden ist.“

58. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „kann“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 3 wird ein Semikolon und die Wörter „Namensbestandteil sind der Sitz der Hochschule sowie eine Angabe zur Art der Hochschule,“ angefügt.

bb) In Nummer 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Falle einer unbefristeten Anerkennung ist spätestens nach 15 Jahren eine institutionelle Reakkreditierung vorzusehen.“

59. § 110 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrenden, die Aufgaben von Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorher anzuzeigen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Beschäftigung insbesondere dann untersagen, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nicht vorliegen, das Berufungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können.“

60. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 112 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „50 000“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann die Unterlassung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Handlungen anordnen. Es kann ferner die von den Bestimmungen der §§ 41 bis 43 abweichende Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen untersagen.“

Artikel 2 **Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Dem § 76 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 203) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben (§ 61) werden auch die Belange der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte vertreten.“

Artikel 3 **Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V 2007 S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen können in diesen Studiengängen nach Maßgabe einer Satzung der Hochschule weitere Kriterien heranziehen und abweichend von Satz 1 bestimmen, dass auf der Grundlage der bisherigen Leistungen des vorangehenden Studiengangs eine vorläufige Zulassung erfolgt.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind und deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, kann von der Bildung einer Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages abgesehen werden.“

2. In § 7 Nummer 2 wird nach dem Wort „ist“ das Komma und der Wortlaut „sowie den Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind“ gestrichen.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Hochschulen müssen sich in einem ständig stärker werdenden nationalen und internationalen Wettbewerb bewähren. Um diese schwierige Aufgabe auch in der Zukunft erfolgreich meistern zu können, benötigen die Hochschulen die dafür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die letzte Novelle des Landeshochschulgesetzes aus dem Jahr 2010 hat sich insbesondere mit der Professionalisierung der Leitungsstrukturen innerhalb der Hochschulen, der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock befasst.

Das jetzt vorliegende Änderungsgesetz legt einen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung in der Wissenschaft sowie auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Qualifizierungswege werden strukturiert. Dabei geht es auch darum, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern sowie sicherzustellen, dass mehr Frauen Spitzenpositionen in der Wissenschaft erreichen können.

Das Änderungsgesetz richtet den Blick auf die spezifischen Vorteile der Digitalisierung zur Modernisierung der akademischen Bildung und der Forschung. Das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot der Hochschulen ist stärker am Grundsatz des lebenslangen Lernens unter Berücksichtigung individueller Bildungsbiografien auszurichten. Zudem sollen die Hochschulen für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs auch aus dem Ausland attraktiver werden, um den Internationalisierungszielen der Landesregierung Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Prozesse der Hochschulplanung und Hochschulsteuerung bedürfen der Optimierung, um effizienter zu werden. Darüber hinaus wird die Akkreditierungspflicht zukünftig als Sollvorschrift ausgestaltet.

Im Bereich der Universitätsmedizin ist das Interesse des Landes als Gewährträger zu sichern.

Um die personalrechtliche Vertretung der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte zu verbessern, ist eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes erforderlich.

Mecklenburg-Vorpommern ist auf einen höheren Anteil ausländischer Studierender und auf akademische Zuwanderung angewiesen. Mit der Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes wird die Vorabquote für Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, aufgehoben.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung folgender Gesetze vor:

II.1 Änderung des Landeshochschulgesetzes (Artikel 1)

Die Querschnittsaufgaben der Hochschulen in den Bereichen Inklusion, Nachhaltigkeit und Digitalisierung werden hervorgehoben. Die Hochschulen sollen sich künftig in allen Aufgabenbereichen am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung orientieren. Die Länder haben sich im Rahmen der Kultusministerkonferenz dazu verpflichtet, den Aktionsplan „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ an den Hochschulen zu implementieren. Darüber hinaus sollen die Hochschulen sich künftig der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Digitalisierung verstärkt stellen. Sie sollen in allen Aufgabenbereichen die spezifischen Vorteile der Digitalisierung zur Modernisierung der akademischen Bildung und der Forschung nutzen, ohne die daraus erwachsenden Veränderungen für Lehrende, Lernende und die Gesellschaft insgesamt aus dem Blick zu verlieren.

In den Katalog der neuen Aufgabenstellungen wird die Verpflichtung der Hochschulen aufgenommen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessenen Rechnung zu tragen sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit zu treffen.

Die gezielte Förderung von Frauen in der Wissenschaft bleibt ein hochschulpolitischer Schwerpunkt. Als eine geeignete Maßnahme wird die Quotenregelung nach dem Vorbild des in der Wissenschaft etablierten Kaskadenmodells in das Gesetz aufgenommen. Zudem wird die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten an Universitäten durch vollständige Entlastung von den ursprünglichen dienstlichen Tätigkeiten gestärkt. Die personelle Unterstützung wird weiterhin durch das Landeshochschulgesetz gewährleistet, allerdings nicht zwingend durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Das Landeshochschulgesetz unterstreicht, dass die Hochschulen und die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes und damit im öffentlich-rechtlichen Interesse zur Kooperation untereinander verpflichtet sind.

Deutlicher als bisher betont das Gesetz, dass die Universitäten als Inhaber des Promotionsrechtes zu kooperativen Promotionsverfahren mit den Fachhochschulen verpflichtet sind. In die Promotionsordnungen werden Regelungen über die Bestellung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufgenommen, um die Position der Fachhochschulen in den Promotionsverfahren zu stärken. Darüber hinaus wird der Zugang zur Promotion vereinheitlicht. Die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen können unter denselben Voraussetzungen wie die Absolventinnen und Absolventen der Universitäten zu einer Promotion zugelassen werden.

Der Prozess der Landeshochschulentwicklungsplanung soll, einer Empfehlung des Landesrechnungshofes folgend, mit der Aufstellung der Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beginnen. Allerdings werden bereits in dieser Phase die Hochschulen eng in den Prozess eingebunden. Ziel der Neuregelung ist es, der planerischen Rahmensetzungskompetenz des Landes und seiner finanziellen Gesamtverantwortung Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage der vom Landtag beschlossenen Eckwerte, schließt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Zielvereinbarungen mit den Hochschulen ab. Gegenstand der Zielvereinbarungen bleiben Regelungen zur Höhe des zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets und zur Bewirtschaftung der Mittel. Die mit dem Land verhandelten Zielvereinbarungen sind Grundlage für die Hochschulentwicklungspläne der Hochschulen. Damit ist es den Hochschulen möglich, ihre konkreten Ziele für die Zukunft verlässlicher zu beschreiben. Der Hochschulentwicklungsplan wird im Vergleich zu den vorherigen Abläufen effektiver genutzt werden können.

Die Hochschulen sichern die Qualität in Studium und Lehre. In diesem Prozess ist die besondere Beteiligung der Studierenden vorzusehen. Die Hochschulen sollen ihre Bachelor- und Masterstudiengänge nach dem Reglement des bundesweit vereinbarten Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditieren.

Zur Verbesserung der Qualität in der Forschung werden die Mitglieder der Hochschulen per Gesetz ausdrücklich zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. In der Vergangenheit ist das Vertrauen in die Redlichkeit und Ehrlichkeit der wissenschaftlichen Arbeit durch spektakuläre Einzelfälle, die öffentlichkeitswirksam geworden sind, erschüttert worden. Auf diesen Missbrauch reagierten die Hochschulen bereits aktiv durch verbesserte Ausbildung und Kontrollen. Künftig soll es den Hochschulen möglich sein, auch das Fehlverhalten Einzelner zu ahnden. Es werden daher die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, mit denen auf die Verletzung der Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit angemessen reagiert werden kann. So wird es möglich sein, Studierende zu exmatrikulieren, die in schwerwiegender Art und Weise gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen haben. Die Hochschulen können aber auch Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro ahnden, wenn wahrheitswidrig die Eigenständigkeit einer wissenschaftlichen Arbeit behauptet wurde.

Um gute Beschäftigungsbedingungen für den wissenschaftlich und künstlerisch arbeitenden Nachwuchs zu gewährleisten, werden, unbeschadet der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, durch die Hochschulen zu beachtende arbeitsrechtliche Mindeststandards gesetzlich verankert. In jedem Fall ist mit den wissenschaftlichen Nachwuchskräften eine Qualifizierungsvereinbarung zu schließen, die das individuelle Qualifikationsziel und die zur Erreichung erforderlichen Arbeitsschritte einerseits sowie die Betreuungsleistungen der Hochschule andererseits beinhaltet. Erfolgt die Beschäftigung mit dem Ziel der Promotion, ist der erste Arbeitsvertrag in der Regel bereits mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren abzuschließen. In der Qualifizierungsvereinbarung wird regelmäßig auch festgelegt, mit welchem Umfang der vertraglichen Arbeitszeit konkret an der Promotion gearbeitet werden kann. Hochschulgesetzlich normiert ist nunmehr, dass bei Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte vorzusehen ist. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Beschäftigung in der Regel mit der Hälfte der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erfolgt. Unterhäftige Beschäftigungen werden damit auf Ausnahmefälle begrenzt. Zur Stärkung der Interessen der Promovierenden können sich diese künftig - nach Maßgabe der Grundordnung - in einer eigenen Interessenvertretung organisieren.

Zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen wird die Möglichkeit der Verbeamtung für die unbefristet auf Funktions- oder sonstigen Stellen mit Daueraufgaben beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eröffnet.

Die wissenschaftliche Qualifizierung wird insgesamt strukturierter, damit planbarer und attraktiver für hochqualifiziertes Personal. Die Hochschulen werden verpflichtet, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs bei der Karriereentscheidung durch geeignete Qualifizierungsformate sowohl für eine Tätigkeit innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft zu unterstützen. Kommt nach der Promotion eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in Betracht, das ist in der Regel die Habilitation, steht dafür zukünftig ein eigenes Qualifikationsamt zur Verfügung, der Akademische Rat auf Zeit. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre, bei positiver Bewertung und Prognose erfolgt eine Verlängerung um weitere drei Jahre. Die Verbeamtung ist eine Option. Erfolgt eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bleiben die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu beachten.

Als neuer, eigenständiger Qualifikationsweg zur Professur wird neben der Habilitation und der Juniorprofessur für herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Tenure-Track-Professur eingeführt. Bereits bei der Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor wird die verbindliche Zusage auf unbefristete Übernahme auf eine Anschlussprofessur erteilt. Voraussetzung ist, dass die bei der Einstellung verhandelten Leistungsnachweise erbracht und eine positive Evaluation, die Tenure-Evaluation, erfolgte. Mit der Tenure-Track-Professur bleiben die Hochschulen im Wettbewerb um die Besten konkurrenzfähig. Der Tenure-Track wird auch Professorinnen und Professoren, die zunächst auf Zeit eingestellt werden, eröffnet. Anschlussprofessuren können sowohl W2- als auch W3-Professuren sein.

Für alle Qualifikationsämter im Beamtenverhältnis auf Zeit ist eine familienpolitische Komponente vorgesehen. Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind, insgesamt höchstens vier Jahre, verlängert werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Für das nebenberuflich an der Hochschule tätige Personal sieht das Gesetz Restriktionen bei der Vergabe von Lehraufträgen, eine Verbesserung des personalvertretungsrechtlichen Rahmens für Hilfskräfte sowie die Einführung einer Seniorprofessur vor.

Die Weiterbildung und Qualifizierung der Fachkräfte - auch berufsbegleitend - wird für die erfolgreiche Entwicklung des Landes weiterhin von zentraler Bedeutung sein. Die Hochschulen haben daran einen wichtigen Anteil.

Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte wird weiter geöffnet. Mit der Einführung des Probestudiums wird eine neue Möglichkeit für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung geschaffen, ein Studium aufzunehmen. Auch fachliche „Quereinsteiger“ können zukünftig zu den Zugangsprüfungen der Hochschulen zugelassen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für eine weiterführende Hochschulausbildung werden ebenfalls erweitert. Künftig wird es möglich sein, ohne einen Bachelorabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudium zugelassen zu werden, wenn im Vorfeld eine Einstufungsprüfung an der Hochschule erfolgreich absolviert wurde.

Außerdem wurden die Rahmenbedingungen für die Organisation des Weiterbildungs-, aber auch des Fernstudienangebotes der Hochschulen vollständig neu gefasst. So wurde das an der Hochschule Wismar mit der WINGS GmbH praktizierte Modell der Organisation der Fern- und Weiterbildungsstudiengänge im Gesetzestext abgebildet. Nunmehr ist es den privaten Gesellschaften der Hochschulen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung möglich, die Studienentgelte, die aus den von der Hochschule verantworteten und durchgeführten Studiengängen erzielt werden, zu vereinnahmen.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass die Gebühren und Entgelte für die Fernstudiengänge denselben Regelungen unterliegen wie die Weiterbildungsstudiengänge. Damit werden die Hochschulen unabhängig von der Grundfinanzierung in die Lage versetzt, entsprechende Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote im Fernstudienformat zur Verfügung zu stellen.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren hat entscheidende Bedeutung für den wissenschaftlichen Rang einer Hochschule. Die Entwicklungsperspektiven einer Hochschule sind maßgeblich davon bestimmt, ob es ihr gelingt, herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen oder zu halten. Mit der Gesetzesänderung wird der Wettbewerbsorientierung der Berufungspolitik nochmals Rechnung getragen. Ausschreibungen erfolgen zukünftig in der Regel auch international. Eine weitere Ausnahme vom Gebot der öffentlichen Ausschreibung der Professuren eröffnet den Hochschulen die Option, eine höherwertige Professur im Rahmen von Bleibeverhandlungen anzubieten, um damit angemessen auf konkrete abwerbende Angebote anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen reagieren zu können. Der Bedeutung der Berufungsverfahren wird im Weiteren dadurch Rechnung getragen, dass zukünftig auch Fachhochschulen ein vergleichendes Gutachten zur Bewertung der fachlichen Eignung der Berufungskandidatinnen und Berufungskandidaten hinzuzuziehen haben. In künstlerischen Fächern kann hingegen auf schriftliche Gutachten verzichtet werden, wenn mindestens drei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission angehören.

Das Hausberufungsverbot wird modifiziert. Mit Blick auf die Planbarkeit der Karrierewege in der Wissenschaft wird zukünftig auf eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule in der Postdoc-Phase als Berufungsvoraussetzung verzichtet. Eine wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ist allerdings weiterhin erforderlich, diese kann jedoch bereits in der Promotionsphase erfolgt sein.

Die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock werden seit 2010 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Teilkörperschaft der Universität geführt, Gewährträger ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Gesetzentwurf betont die Eigenständigkeit der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock im Land. Die Landesinteressen sollen durch die Einflussnahme der Landesregierung auf die Besetzung der Aufsichtsratsmandate gestärkt und die Anforderungen an die Bestellungsvoraussetzungen der externen Sachverständigen geschärft werden. Außerdem wird auch das Anforderungsprofil der Vorstandsmitglieder angepasst. Um die Attraktivität der Universitätsmedizin zu steigern, wird zugelassen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht in der Krankenversorgung tätig sind, zukünftig verbeamtet werden können.

Die Vorschriften über die staatliche Anerkennung von privaten Hochschulen wurden überarbeitet. Ziel der Novellierung ist, dass die privaten Hochschulen ihre Hochschulausbildung auf einem mit den staatlichen Hochschulen vergleichbaren Mindestniveau anbieten. Dabei wird insbesondere gesetzlich festgelegt, dass im Hinblick auf die Lehre quantitativ und qualitativ vergleichbare Leistungen zu erbringen sind. Dies ist erforderlich, da die Hochschulabschlüsse, die die privaten Hochschulen verleihen, kraft Gesetzes dieselben Berechtigungen verleihen, wie die der staatlichen Hochschulen. Zur Sicherung der verfassungsrechtlich gebotenen Beteiligung der Mitglieder der privaten Hochschulen an der Selbstverwaltung der Hochschule werden die notwendigen Mindeststandards definiert. Dazu gehören eine gewisse Einflussnahme auf die Bestellung oder auf die Abberufung der Hochschulleitung sowie auf die Etablierung eines Gremiums, das im Kernbereich der akademischen Angelegenheiten die erforderlichen Entscheidungen trifft.

Bislang sieht das Landeshochschulgesetz lediglich ein Feststellungsverfahren für Hochschulen aus der Europäischen Union vor. Künftig sind Regelungen für den Fall aufgenommen, dass Hochschulen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eine Niederlassung betreiben wollen. Das neu geregelte Feststellungsverfahren orientiert sich hochschulrechtlich an denselben Grundsätzen, die auch für die Hochschulen aus der Europäischen Union gelten, das heißt, es kann nur eine Hochschulausbildung angeboten werden, die dem Recht des Staates unterliegt, in der die Hochschule ihren Hauptsitz hat. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass die Hochschulen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, sich nicht auf den europarechtlich vorgesehenen Grundsatz der Niederlassungsfreiheit berufen können.

II.2 Änderung des Personalvertretungsgesetzes (Artikel 2)

Um die Interessen der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte als spezifische Gruppe innerhalb der Hochschule zu wahren, wird bestimmt, dass es zu den Aufgaben der von den wissenschaftlichen Beschäftigten gewählten Personalvertretung gehört, auch die Belange der Hilfskräfte zu vertreten.

II.3 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes (Artikel 3)

Die für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet sind, vorgesehene Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose von bis zu 25 Prozent wird aufgehoben. Damit ist eine einhundertprozentige Auslastung des Studienangebotes, auch durch ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, möglich.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (zu § 1)**a)**

Gemäß § 1 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes haben die Hochschulen das Recht der Namensgebung. Das Landeshochschulgesetz benennt die Hochschulen in § 1 Absatz 1 mit ihren in der Grundordnung festgelegten Namen. Durch Grundordnungsänderungen werden folgende Anpassungen erforderlich:

- „Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ in „Universität Greifswald“,
- „Hochschule Neubrandenburg“ in „Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences“,
- „Fachhochschule Stralsund“ in „Hochschule Stralsund“,
- „Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung“ in „Hochschule Wismar“.

b)

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich zwischenzeitlich alle Fachhochschulen dafür entschieden, den Namen „Hochschule“ zu führen. Die Ergänzung in Absatz 3 erlaubt es nunmehr den Fachhochschulen ausdrücklich, in Anlehnung an ähnliche Vorschriften in anderen Ländern, anstelle der bisherigen gesetzlichen Bezeichnung „Fachhochschule“ die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zu verwenden.

c)

Das Landeshochschulgesetz trifft in den §§ 108 bis 112 Bestimmungen zur Anerkennung von Einrichtungen als „staatlich anerkannte Hochschulen“ und bezieht sie insoweit über § 1 Absatz 5 in den Geltungsbereich des Gesetzes ein. Mit der staatlichen Anerkennung ist das Recht verbunden, akademische Hochschulabschlüsse zu verleihen. Zum Schutz der Allgemeinheit vor unrechtmäßiger Betätigung in diesem Bereich sieht § 112 bei Zuwiderhandlung die Ahndung durch eine Geldbuße vor. Um klarzustellen, dass sich die Abwehrmaßnahmen nicht nur gegen Einrichtungen des Bildungswesens richten, sondern gegen jedermann, wird der Geltungsbereich des Landeshochschulgesetzes durch die Einbeziehung von natürlichen und juristischen Personen entsprechend erweitert.

Zu Nummer 3 (zu § 2)

In Mecklenburg-Vorpommern wird die bewährte Diversität der Hochschularten beibehalten, ein Promotionsrecht für die Fachhochschulen daher nicht angestrebt. Der Wissenschaftsrat hat in seiner Empfehlung zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (Drucksache 10031-10; 2. Juli 2010) diesen Ansatz unterstrichen. Er hat aber auch deutlich gemacht, dass die exklusive Ausstattung mit dem Promotionsrecht die Universitäten verpflichtet, mit den Fachhochschulen im Bereich der Promotion zu kooperieren. Mit der Gesetzesänderung soll die kooperative Promotion durch das Zusammenwirken von promotionsberechtigten Hochschulen, das sind die Universitäten und die Hochschule für Musik und Theater Rostock, und den Fachhochschulen deutlich ausgebaut werden. Die Hochschulen werden angehalten, gemeinsame Strukturen (zum Beispiel kooperative Promotionsprogramme oder Promotionskollegs) zu schaffen. Geeignete Absolventinnen und Absolventen auch der Fachhochschulen sollen eine verlässliche Perspektive zur Aufnahme einer Promotion erhalten.

Zu Nummer 4 (zu § 3)**a)**

In der Agenda 2030 haben alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die globalen Nachhaltigkeitsziele beschlossen. Gegenwärtig unterstützt die UNESCO diese Ziele durch das sogenannte Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE). Deutschland leistet zum Weltaktionsprogramm und zur Umsetzung der globalen Ziele seinen Beitrag. Eine hierfür eingerichtete Nationale Plattform hat 2017 den Nationalen Aktionsplan BNE verabschiedet. Dementsprechend ist nachhaltige Entwicklung für das Handeln der Hochschulen in all ihren Leistungsdimensionen ein verpflichtendes Leitbild. Hochschulen stellen durch Forschung Wissen über Nachhaltigkeit bereit. Durch Lehre bilden sie die nachfolgenden Generationen, insbesondere die künftigen Lehrkräfte, auf diesem Gebiet heran. Im Rahmen der Kultusministerkonferenz haben sich die Länder verpflichtet, BNE an den Hochschulen zu implementieren. Mit der Gesetzesänderung ist die Grundlage für die Umsetzung in der Hochschulplanung, insbesondere auf dem Weg der Zielvereinbarung, gegeben.

Als weitere gesamtgesellschaftliche Herausforderung ist die Digitalisierung zu nennen. Die Kultusministerkonferenz hat sich mit Beschluss vom 08.12.2016 auf einen gemeinsamen Rahmen zur „Bildung in der digitalen Welt“ verständigt.

Die Digitalisierung und Verarbeitung großer Datenmengen bieten neue Chancen für die Optimierung wissenschaftlicher Arbeit. Studium und Lehre werden durch digitalisierte Medien zunehmend unterstützt. Moderne Forschung im Weltmaßstab ist ohne digitale Infrastrukturen (Rechenzentren, Hochleistungsrechner, Bibliotheken und Medienzentren, komplexe Datenbanksysteme) nicht mehr leistbar. Dies gilt mittlerweile für alle Wissenschaftsgebiete. Dabei bleibt die Digitalisierung ein Werkzeug. Worauf es ankommt, ist der didaktische Mehrwert in der Lehre und der Erkenntnismehrwert in der Forschung. Gleichzeitig sind die Hochschulen aufgefordert, sich mit den Konsequenzen der Digitalisierung für die Menschen, in der Arbeitswelt oder als Lehr- und Forschungsgegenstand zu befassen.

b)

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine Kernaufgabe der Universitäten. Die Änderung soll die akademische Qualifizierung an einer Hochschule attraktiver gestalten. Das Landeshochschulgesetz sieht nunmehr vor, nicht nur die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung im engeren Sinne als Aufgaben der Hochschulen auszuweisen, sondern ergänzend auch die Karriereentwicklung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für den nicht-akademischen Arbeitsmarkt in den Blick zu nehmen.

c)

Absatz 3 hebt die Verantwortung der Hochschulen als Arbeitgeber für das bei ihnen beschäftigte Personal hervor. Kompetente, motivierte und zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden das Fundament einer leistungsfähigen Hochschule. Sie sind auch zentrale Voraussetzung dafür, dass die Hochschulen attraktive Arbeitgeber für talentierte Nachwuchskräfte aus dem In- und Ausland sind und bleiben. Insbesondere das Rektorat, aber auch die Fachbereichsleitungen besitzen eine grundlegende Verantwortung für eine Umsetzung des Prinzips "Gute Arbeit". Den „berechtigten Interessen“ der Beschäftigten dient dabei insbesondere ein sachgerechter Umgang mit der Befristung der Arbeitsverträge, sowohl des wissenschaftlichen als auch des nichtwissenschaftlichen Personals. Mit Teilzeitbeschäftigung muss verantwortungsvoll umgegangen werden. Die Erstellung von Personalentwicklungskonzepten bezieht die Vorschrift ebenso wie ein effektives Gesundheitsmanagement und umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten ein.

Die Förderung der Weiterbildung des gesamten Personals ist bereits im Landeshochschulgesetz verankert. Mit der Gesetzesänderung wird eine Fokussierung auf zwei spezifische Schwerpunkte vorgenommen, die für die Leistungsfähigkeit der Hochschulen von besonderer Bedeutung sind. Zum einen ist dies eine Verbesserung der didaktischen Fähigkeiten des zur Lehre verpflichteten Personals, zum anderen eine Verbesserung der Führungsqualitäten des Personals mit Vorgesetztenverantwortung. Die Hochschulen werden gewährleisten, dass entsprechende Fortbildungsangebote unterbreitet und auch in Anspruch genommen werden.

Neu aufgenommen in das Landeshochschulgesetz wird die Verpflichtung der Hochschulen, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit zu treffen. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 1 des Gleichstellungsgesetzes. Im Bereich der Wissenschaft sind jedoch besondere Ausgangsbedingungen zu benennen. Der Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017 (<http://www.buwin.de/dateien/buwin-2017.pdf>; C2.2 S. 242) führt aus, dass viele Eltern an Universitäten insbesondere die hohen Arbeits-, Verfügbarkeits- und Mobilitätsanforderungen sowie das zeitliche Zusammenfallen von Familiengründungs- und Qualifizierungsphase als ein Hindernis für die Vereinbarkeit von Familie und akademischer Karriere erleben. Mit der Neuregelung wird in der Frage der Vereinbarkeit von akademischer Karriere und Familienverantwortung ein Schwerpunkt gesetzt. Dies insbesondere auch, um wissenschaftliche Karrieren für Frauen attraktiv zu gestalten.

d)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der Absatzbezeichnung. Satz 2 wird in Absatz 3 eingefügt.

e)

Die „inklusive Hochschule“ wird nunmehr ausdrücklich als übergeordnete Aufgabenstellung in das Landeshochschulgesetz aufgenommen. Den Ausgangspunkt bildet die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das seit dem 26.03.2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht ist. Hieraus erwächst die Verpflichtung, deutliche Schritte in Richtung der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft und somit auch eines inklusiven Bildungssystems, zu dem die Hochschulen gehören, zu gehen. Ergänzend werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung einbezogen, wobei insoweit auch das Hochschulzulassungsrecht beachtlich ist.

Mit Satz 2 wird die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verankerte Zielstellung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft ausdrücklich als handlungsleitender Anspruch für die Hochschulen im Umgang mit ihren Mitgliedern und Angehörigen übernommen. Dem Beispiel Schleswig-Holsteins folgend wird in diesem Zusammenhang der Begriff „Vielfalt“ gewählt, da er umfassend, offen und positiv das Miteinander und die gegenseitige Rücksichtnahme beschreibt.

f)

Redaktionelle Folgeänderung. Sprachliche Anpassung an das Studierendenwerksgesetz mit neuer Bezeichnung „Studierendenwerke“.

g)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der Absatzbezeichnung.

Zu Nummer 5 (zu § 3a)

a)

§ 3a verpflichtet die Hochschulen dazu, Qualitätssicherungssysteme zu implementieren und regelmäßig, mindestens aber alle sieben Jahre, Evaluationen durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Absatz 5 sieht ergänzend vor, die Ergebnisse der Evaluation bei der hochschulinternen Mittelvergabe zu berücksichtigen. Diese Bestimmung, ursprünglich nur für Lehrevaluationen aufgenommen, soll Evaluationsergebnissen Gewicht und Nachhaltigkeit verleihen. Dieses Ziel wird weiterhin verfolgt; eine Abkehr von einer leistungsorientierten und outputorientierten Mittelverteilung ist nicht intendiert.

Evaluationsergebnisse können und sollen weiterhin bei der Entscheidung über die hochschulinterne Mittelverteilung herangezogen werden. Allerdings soll die bisher bestehende zwingende gesetzliche Verpflichtung entfallen, da die Bestimmung in der Praxis keine Wirkung entfalten konnte. Die Evaluation von Studiengängen, Fakultäten, Verwaltungsverfahren oder der Gleichstellungsarbeit folgt anderen Planungszyklen und Mechanismen, als die im Vollzug des Landeshaushalts durchzuführende Mittelverteilung auf die einzelnen Organisationseinheiten der Hochschulen. Die hochschulinterne Verteilung der verfügbaren Ressourcen ist vollumfänglich in § 16 Absatz 3 geregelt. Sie hat sich an den in den Fachbereichen zu erfüllenden Aufgaben und den hierbei erbrachten Leistungen zu orientieren. Einer darüber hinausgehenden unmittelbaren Verknüpfung mit Evaluationsergebnissen bedarf es nicht.

b)

Die Hochschulen regeln das Nähere zu Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Satzung, insbesondere die Qualitätsstandards, Verfahrensfragen und die Beteiligung der Mitglieder. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Verfahren interner Qualitätssicherung weitgehend Europäischen Standards und Richtlinien (ESG) entsprechen. Integraler Bestandteil qualitätssichernder Prozesse in Lehre und Studium ist die Einbeziehung der Studierenden, dies zukünftig nicht nur bei der Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen (insoweit siehe Absatz 3), sondern darüber hinaus auch bei der Studienorganisation, Studienverlaufsanalysen oder der Curriculaentwicklung.

Die institutionelle Verankerung der Beteiligung der Studierenden ist zudem ein wichtiger Faktor für die Motivation und Zufriedenheit der Studierenden sowie für den Studienerfolg.

Satz 3 wird gestrichen. Die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten wird in § 7 zusammengefasst.

Zu Nummer 6 (zu § 4)

Zentrales Ziel der gleichstellungspolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern ist es, den Frauenanteil bei der Besetzung von Professuren zu erhöhen. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Frauenanteil 20,9 Prozent, im Bundesdurchschnitt liegt er bei 23,4 Prozent (Quelle: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz; Chancengleichheit in Wissenschaft und Forschung; 22. Fortschreibung des Datenmaterials (2016/2017) zu Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen). Der Befund kann nicht zufriedenstellen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat erstmalig in der Hochschulplanungsperiode 2016 bis 2020 mit den Hochschulen hochschulspezifisch ermittelte Zielquoten vereinbart, um in Berufungsverfahren zur Besetzung freiwerdender Professuren das Potential hochqualifizierter Frauen möglichst auszuschöpfen. Zielquoten unterstützen die zügigere Erhöhung der Repräsentanz von Frauen in verantwortlichen Positionen des Wissenschaftssystems. Diese Strategie wird fortgesetzt. Zukünftig sind die Hochschulen kraft Gesetzes verpflichtet, bei der Besetzung von Qualifikationsstellen und Professuren darauf hinzuwirken, einen Frauenanteil zu erreichen, der dem Frauenanteil der darunterliegenden Qualifikationsebene in der Fächergruppe entspricht.

Mit dieser Formulierung wird das sogenannte Kaskadenmodell strukturell verankert. Das Kaskadenmodell, das Besonderheiten des Wissenschaftssystems berücksichtigt (Berufungsverfahren, Fächerkultur), ist durch den Wissenschaftsrat und die Deutsche Forschungsgemeinschaft im Wissenschaftssystem eingeführt. Es weicht insoweit von dem Gleichstellungsgesetz ab. Das Landeshochschulgesetz trifft keine über die gleichstellungspolitische Zielstellung hinausgehenden Verfahrensregelungen oder Definitionen. Es überlässt es damit der autonomen Entscheidung der Hochschulen, in welcher Weise sie das gleichstellungspolitische Ziel erreichen wollen. Dabei ist es ein pragmatischer Ansatz, für die Bezugsgröße „Fächergruppe“ zunächst auf die in der bundeseinheitlichen Studierenden- und Prüfungsstatistik verwendete Zusammenfassung inhaltlich verwandter Studienfächer Bezug zu nehmen. Es bestehen indes keine Bedenken, auch „eigene“ Fächergruppen zu bilden, wenn dies beispielsweise geboten ist, um die vor Ort vorhandene fachliche Struktur der Fachbereiche in Berufungsverfahren zu spiegeln oder gleichstellungspolitisch sinnvollere Ergebnisse zu erreichen (Beispiel: Fächergruppe „Mathematik, Naturwissenschaften“ trennen in „Mathematik“ und „Naturwissenschaften“).

Auch für die Ermittlung der Ausgangsgruppe, im Gesetz als die „darunterliegende Qualifikationsebene“ bezeichnet, kann es keine Legaldefinition geben. Hier ist ebenfalls in teleologischer Auslegung der Norm ein pragmatischer, pauschalierender Ansatz zu wählen. Dabei ist im Grundsatz mindestens auf die Frauen abzustellen, die ausweislich der Bundesstatistik abstrakt für die Berufung auf eine Professur qualifiziert sind. Für die Besetzung einer Universitätsprofessur ist dies die Habilitation oder die Bewährung in einer Juniorprofessur, für die Besetzung einer Fachhochschulprofessur mindestens die Promotion. Weitergehende, statistisch ableitbare Differenzierungen sind jedoch möglich. Die beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend für die Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen. Diese sind zunächst als solche durch die Hochschule, selbstverständlich unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, zu bestimmen.

Hervorgehoben wird, dass es sich bei der nach Maßgabe des Kaskadenmodells zu ermittelnden Quote um keine starre Quote handelt. Bei Quotenregelungen im öffentlichen Dienst ist das Prinzip der Bestenauslese zu berücksichtigen.

Im Rahmen der gemäß § 15 abzuschließenden Zielvereinbarungen kann über die Mindestanforderungen hinausgegangen werden.

Zu Nummer 7 (zu § 7)

a)

Den Empfehlungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit folgend wird die Bestimmung neu gefasst. Gemäß § 4 des Landesdatenschutzgesetzes ist die Verarbeitung (Erhebung) personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, erforderlich ist. § 7 nimmt für den Hochschulbereich eine Konkretisierung zulässiger Datenerhebung und -verarbeitung vor. Die Verpflichtung der betroffenen Personengruppe zur Angabe der erforderlichen Daten wird demgegenüber nicht mehr in den Vordergrund gestellt, sie ergibt sich inzident aus der Befugnis zur rechtmäßigen Datenerhebung.

In Absatz 1 werden alle Datenerhebungen und Datenverarbeitungen gebündelt, die für die Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Daten zu Zwecken der Hochschulplanung und zur Sicherung des Qualitätsmanagements werden einbezogen. Als Folgeänderung wird § 3a Absatz 6 Satz 3 („In der Satzung ist ferner zu regeln, welche Daten erhoben, verarbeitet und ausgewertet werden dürfen und wie die Veröffentlichung der daraus gewonnenen Ergebnisse erfolgt.“) gestrichen.

Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) bleiben im Übrigen unberührt.

b)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten Ehemaliger zu Zwecken der Qualitätssicherung oder zur Aufrechterhaltung der Verbindung der Hochschule ist nur dann zulässig, wenn die Betroffenen nicht widersprechen.

c)

Redaktionelle Folgeänderung.

d)

Redaktionelle Folgeänderung. Die Satzungsermächtigung und die vorherige Anhörung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit waren bisher in Absatz 1 geregelt.

Zu Nummer 8 (zu § 8)

Die Einfügung trägt der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts Rechnung.

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und das Umsatzsteuerrecht an unionsrechtliche Vorgaben des Artikels 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) angepasst. § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Bis zur Einführung des § 2b UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Absatz 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig. § 2b UStG trifft nunmehr eine Bestimmung dahingehend, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer gelten. Dies ist dann der Fall, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Das Landeshochschulgesetz normiert bereits jetzt in § 8 Satz 1 eine Kooperationsverpflichtung der Hochschulen untereinander sowie mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Diese Bestimmung betont die öffentlich-rechtliche Sonderstellung der Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrvorhaben.

Fälle der Zusammenarbeit öffentlich-rechtlicher Personen, bei denen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, sind in § 2b Absatz 3 UStG geregelt. Die durch „gemeinsame spezifische öffentliche Interessen“ bestimmte Zusammenarbeit zählt dazu.

Die Zusammenarbeit staatlich geförderter, öffentlich-rechtlicher juristischer Personen, wie es die staatlichen Hochschulen und auch die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock sind, liegt auf den Gebieten der Forschungsförderung oder der Ausbildung Studierender unmittelbar im staatlichen Interesse. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung bildet ein spezifisches öffentliches Interesse im Bildungswesen ab. Mit der Ergänzung stellt der Landesgesetzgeber ausdrücklich fest, dass die Kooperationen bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses öffentlich-rechtlicher Natur sind, und folglich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes geregelt werden sollen.

Die Feststellung der Umsatzsteuerpflicht bleibt gleichwohl der Beurteilung im Einzelfall vorbehalten. Die vorgenommene gesetzliche Ergänzung gibt jedoch maßgebliche Beurteilungshinweise.

Zu Nummer 9 (zu § 10)

Mit der Änderung wird die Erprobungsklausel ausdrücklich auf Modellversuche in der Lehre erweitert, um Angebote und Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen im weitesten Sinne zu erproben. Bereits jetzt sind Abweichungen zu den § 28 (Studienziel, Studiengänge), § 29 (Regelstudienzeit), § 30 (Lehrangebot) sowie § 31 (wissenschaftliche Weiterbildung) im Rahmen eines Modellversuches möglich, allerdings nur dann, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um beispielsweise Entscheidungsprozesse zu vereinfachen. Zukünftig steht der Studienerfolg im Mittelpunkt. So wird es möglich sein, neue Formate in der Studienorganisation oder im Studienangebot zu erproben. Konkreter Anlass ist der Wunsch der Hochschulen, Studierenden in einem Orientierungssemester die Gelegenheit zu geben, unterschiedliche fachliche Schwerpunkte kennenzulernen, die am besten der eigenen Interessenlage oder eigenen Neigungen entsprechen. Die Orientierungsphase lässt erwarten, dass Studierende weniger häufig ein begonnenes Studium abbrechen oder einen einmal gewählten Studiengang wechseln. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium werden erhöht.

Zu Nummer 10 (zu § 12)**a)**

Die Bewirtschaftung der vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel durch die Hochschulen ist eine staatliche Angelegenheit, solange die Hochschulen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Körperschaft und zugleich als staatliche Einrichtung geführt werden. Mit der Änderung wird diese Aufgabe wieder in den Katalog der „insbesondere“ - Aufzählung überführt, um insoweit Rechtsklarheit herzustellen. Die Fragestellungen in der Vergangenheit bezogen sich beispielsweise auf das Erfordernis von Beschäftigungspositionen oder die Festlegungen zur Höhe der Lehrauftragsvergütung. Die Möglichkeit, im Rahmen von Zielvereinbarungen Regelungen über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen zu treffen, bleibt unberührt.

b)

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1. Ein Hinweis auf § 15 (Zielvereinbarungen) ist entbehrlich.

c)

Redaktionelle Änderung. Der Regelungsinhalt wird in § 15 aufgenommen.

Zu Nummer 11 (zu § 15)

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass der Staat angesichts der hohen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des tertiären Sektors eine gesteigerte politische Verantwortung für die Gestaltung der Hochschulentwicklung besitzt. Die Hochschulen haben mit dem Landeshochschulgesetz aus dem Jahre 2002 durch erweiterte Handlungs- und Gestaltungsspielräume einen erheblichen Autonomiezuwachs erlangt. Diese Spielräume bleiben erhalten und werden, wo möglich, qualitätsgeleitet weiterentwickelt. Deutlich wird aber auch, dass es im übergeordneten Landesinteresse liegt, die staatlich vorzuhaltenden Rahmenbedingungen zu definieren und die Effizienz der Steuerungsinstrumente zur Durchsetzung übergeordneter Landesinteressen zu erhöhen.

In dem Bestreben, die Autonomie der Hochschulen zu betonen, wurden die spezifischen Hochschulentwicklungspläne als Grundlage für eine darauf aufbauende Entwicklungsplanung des Landes vorgesehen. In der Praxis hat sich die Umsetzung als wenig effizient erwiesen. Die mit viel Aufwand und hohem Engagement in den Hochschulen erstellten Entwicklungspläne konnten aus übergeordneten Erwägungen nur in Teilen Eingang in die Landesplanung finden. Zum einen war aus den Einzelinteressen der Hochschulen nicht immer ein übergeordnetes Landesinteresse zu generieren. Zum anderen waren die Hochschulen gezwungen, finanzielle Rahmenbedingungen zu antizipieren, die in nachfolgenden Haushaltsverhandlungen nicht verwirklicht werden konnten.

Mit der Gesetzesänderung wird nunmehr die Landesentwicklungsplanung Grundlage für die Planungen der Hochschulen. Sie folgt einer Empfehlung des Landesrechnungshofes aus dem Prüfverfahren „Zielvereinbarungen im Hochschulbereich“, Az. 42-0-092-11.55, in den Jahren 2013/2014. Die Landesentwicklungsplanung formuliert landeseigene strategische Schwerpunktsetzungen und definiert die Handlungs- und Gestaltungsspielräume im Benehmen mit den Hochschulen, einvernehmliche Ergebnisse müssen jedoch nicht erzielt werden. Wie bisher steht die Hochschulentwicklungsplanung des Landes unter dem Zustimmungsvorbehalt des Landtages.

Über die Umsetzung der Landesentwicklungsplanung schließt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit den Hochschulen Zielvereinbarungen, die Aussagen zur Ausstattung und zu Leistungs- und Entwicklungszielen treffen. Die mit dem Land geschlossenen Zielvereinbarungen bilden eine verlässliche Grundlage für die hochschulspezifischen Entwicklungsziele, die auch Raum für künftige Schwerpunkte und Profilierungen bieten. Bei alledem gilt der Grundsatz, dass die Zielvereinbarungen und Hochschulentwicklungspläne die Aussagen der jeweils höheren Planungsebene zwar inhaltlich ausdifferenzieren, aber nicht außer Kraft setzen können.

Insgesamt wird weiterhin von einem Planungsverlauf ausgegangen, der in etwa 18 Monate umfasst, ohne dies allerdings gesetzlich zu fixieren. Für die Hochschulentwicklungsplanung der Landesregierung wird ein Zeitraum von circa sechs Monaten in Ansatz gebracht. Gesetzlich normiert ist, dass die Eckwerte der Landeshochschulentwicklungsplanung dem Landtag zwölf Monate vor Ablauf der Planungsperiode zur Zustimmung vorzulegen sind (bisher neun Monate). Da die neuen Zielvereinbarungen bis zum Ende der Planungsperiode abgeschlossen sein sollen, ergibt sich folgender Verlauf: Circa drei Monate (Ende März) Behandlung der Eckwerte im Landtag, sechs Monate Verhandlungen und Abschluss der Zielvereinbarungen (April bis September) und sodann circa drei Monate Behandlung der Zielvereinbarungen im Landtag (Oktober bis Dezember). Die Sechs-Monats-Frist für die Verhandlungen mit den Hochschulen, die anschließende Beschlussfassung der Landesregierung eingeschlossen, wird gesetzlich festgelegt. Der bisher vorgesehene Zeitraum von drei Monaten hat sich für die Verhandlungen über die Zielvereinbarungen als zu kurz erwiesen. Auf der Grundlage der verhandelten Zielvereinbarungen erstellt jede Hochschule einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan. Die Prozesse zur Umsetzung der Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschulen setzen mit Beginn der neuen Planungsphase ein.

a)

Im Unterschied zur bisherigen Systematik des § 15 beginnt der Prozess der Landeshochschulentwicklungsplanung beim Land selbst. Damit wird der planerischen Rahmensetzungskompetenz des Landes und seiner finanziellen Gesamtverantwortung Rechnung getragen. Die Hochschulen wirken bei der Hochschulentwicklungsplanung der Landesregierung weiterhin mit. Allerdings wird das bisher vorgesehene Abstimmungsverfahren, das mit dem Ziel durchzuführen war, auch sich gegebenenfalls widerstreitende Interessen möglichst in Einklang zu bringen, durch ein weniger intensives Beteiligungsverfahren ersetzt. Zukünftig erarbeitet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes.

Entscheidungen, die eine Benehmensherstellung erfordern, bedürfen nicht des Einverständnisses der anderen Stelle. Vielmehr kann von der Äußerung der beteiligten Stelle nur aus sachlichen Gründen abgewichen werden. Gleichwohl handelt es sich bei dem „sich ins Benehmen setzen“ um eine stärkere Beteiligungsform als zum Beispiel eine bloße Anhörung, bei der die mitwirkungsberechtigte Behörde lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.

Inwieweit die Hochschulen in Vorbereitung auf die Gespräche mit der Landesregierung ihre Gremien einbeziehen, liegt in der Satzungshoheit einer jeden Hochschule. Das Landeshochschulgesetz trifft insoweit auch zukünftig, in Anerkennung der Hochschulautonomie, keine reglementierenden Vorgaben.

Die Eckwerte der Landesregierung über die Hochschulplanung müssen künftig zwölf Monate vor Ende der laufenden Planungsperiode dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt werden. Für die Behandlung der Eckwerte im Landtag und die anschließenden Verhandlungen mit den Hochschulen wird damit ein um drei Monate verlängerter Zeitraum von jetzt zwölf Monaten (vorher neun Monate) zur Verfügung stehen. Die Verlängerung erfolgt zu Gunsten von Ministerium und Hochschulen. Der bisher vorgesehene Korridor von drei Monaten hat sich als zu eng erwiesen, um die Zielvereinbarungen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Beteiligung aller Gremien zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Die Eckwerte der Landesregierung haben nicht nur nationale und internationale wissenschaftspolitische Entwicklungen zu berücksichtigen, sondern insbesondere auch landespolitische Zielsetzungen wie etwa die Verbesserung der Lehramtsausbildung, die Stärkung ländlicher Räume oder die Intensivierung der Gesundheitsforschung. Mit der Ergänzung erfolgt insoweit eine Klarstellung.

Als weitere Änderung wird vorgesehen, die fachlichen Schwerpunkte, die für ein landesweit ausgewogenes Grundangebot in Forschung und Lehre vorzuhalten sind, präziser zu fassen. Der Begriff „Fächer“ beschreibt genauer als bisher die fachliche Ausrichtung der Hochschulen, die wiederum für das vorzuhaltende Studienangebot und die Forschungsschwerpunkte bestimmend ist.

Des Weiteren entfällt die Festlegung von „flächenbezogenen Ausbauzielen“. Die Ausbildungskapazität der Hochschulen wird künftig über die Vereinbarungen zum Hochschulbau einerseits und der Haushaltsmittelausstattung andererseits bestimmt. Mit dem Rückzug des Bundes aus der gesamtstaatlichen Hochschulbaufinanzierung hat das „flächenbezogene Ausbauziel“ überdies seine Funktion als bundesweite Vergleichsgröße eingebüßt.

Die Zielvereinbarungen werden unter Berücksichtigung des Umsetzungsstandes der vorausgehenden Zielvereinbarungen abgeschlossen. Damit wird ausdrücklich die Möglichkeit der gemeinsamen Reflexion der laufenden Planungsphase gegeben. Diese ist erforderlich, weil bisherige Ziele unter Umständen korrigiert oder auch aufgegeben werden müssen und sich entsprechend zugeordnete Maßnahmen möglicherweise nicht als wirksam erwiesen haben. Der Inhalt der Zielvereinbarung hebt vor allem auf die fachliche Struktur der Hochschule in Lehre und Forschung sowie ihre Mittel- und Stellenausstattung ab.

Das bisher als „formelgebundene Mittelzuweisung“ implementierte Anreizsystem wird ebenso aufgegeben wie die Vereinbarung eines gesonderten Anteils für die Erreichung von Entwicklungszielen.

Die Quote zur Besetzung von Professuren und wissenschaftlichen Qualifikationsstellen mit Frauen, materiell bereits in § 4 verankert, wird zukünftig zwingender Bestandteil der Zielvereinbarungen. Für die aktuelle Planungsperiode 2016 bis 2020 wurden Zielquoten zur Besetzung von Professuren bereits vereinbart. Dieses Instrument wird nunmehr auf wissenschaftliche Qualifikationsstellen erweitert. Hierunter sind insbesondere die neu geschaffenen „Habilitationstellen“ (§ 66), aber auch die Juniorprofessur oder Stellen mit Leitungsfunktion und Führungsverantwortung zu verstehen. Der Frauenanteil in diesen Bereichen muss deutlich gesteigert werden. Nur auf diesem Wege ist das übergeordnete Ziel, einen Kulturwandel für mehr Geschlechtergerechtigkeit in den Organisationen und Einrichtungen des Wissenschaftssystems umzusetzen, zu erreichen. Zielvereinbarungen auf Grundlage des Gleichstellungsgesetzes sind in diesem Bereich nicht mehr erforderlich.

Die Hochschulentwicklungspläne sind unverändert der Kern der autonom agierenden Hochschule. Hochschulentwicklungspläne sind Struktur- und Entwicklungspläne. Sie beschreiben die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung der Hochschule. Sie legen das gewählte, möglichst unverwechselbare Profil fest und benennen strategische Maßnahmen, um eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Hochschule zu ermöglichen. Der Planungszeitraum beträgt ebenfalls fünf Jahre; der Beginn fällt bereits in den Lauf der neuen Planungsperiode. Den Hochschulen steht damit die erforderliche Zeit für die strategische Ausrichtung an gegebenenfalls geänderte Zielvereinbarungen zur Verfügung.

b) und c)

Redaktionelle Folgeänderungen nach Änderung der Absatzbezeichnung.

Zu Nummer 12 (zu § 16)

a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 15 Absatz 1.

b)

Absatz 2 wird aktualisiert. Sowohl die Kosten- und Leistungsrechnung als auch das Controlling als betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente sind längst installiert.

Seit der Einführung budgetierter Globalhaushalte im Jahr 2004 werden dem Haushaltsplan Wirtschaftspläne der Hochschulen als Anlage beigefügt. Ein Ergebnis des Landesrechnungshofes im Sonderbericht über die Prüfung der Hochschulfinanzierung (Drucksache 6/3609) war, dass zur Aufstellung und zum Vollzug der Wirtschaftspläne landeseinheitliche Vorgaben erforderlich sind, um sie zu wirksamen Instrumenten für die Steuerung und Bewirtschaftung der Hochschulhaushalte auszubauen. Auch sind Transparenz und Vergleichbarkeit ohne einheitliche Grundsätze nicht zu erreichen.

Mit der vorgenommenen Ergänzung in Absatz 2 wird im Grundsatz klargestellt, dass die Hochschulen die Zuweisungen des Landes über Wirtschaftspläne steuern und deren Verwendung nachzuweisen haben. Bereits im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2018/2019 wurden die mit dem Haushaltsplan zu beschließenden Bewirtschaftungsgrundsätze entsprechend angepasst.

c)

Mit der Änderung wird die bisherige Differenzierung nach Einnahmearten im Grundsatz aufgegeben, einzige Ausnahme bleiben die vom Personal zu entrichtenden Nutzungsentgelte sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Hochschulgesetzlich ist bisher bestimmt, dass den Hochschulen diejenigen Einnahmen zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen werden, die sie im Zusammenhang mit künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten erzielen. Diese Festlegung erfasst nicht alle in der Praxis tatsächlich anfallenden Einnahmen. Nicht berücksichtigt sind Einnahmen aus Sponsoring- oder Werbeeinnahmen (zum Beispiel Sponsoring Hochschulsport, Werbung in Publikationen der Hochschule). Zukünftig wird hochschulrechtlich verankert, dass eigene, von den Hochschulen erzielte Einnahmen zweckgebunden zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Haushaltsrechtlich ist bereits eine umfassende Deckungsfähigkeit aller Einnahmen für Aufgaben der Hochschule vorgesehen. Deckungsfähigkeiten sind rechtssystematisch auf das Haushaltsjahr beschränkt, mit der Neuregelung wird demgegenüber eine unbefristete Festlegung getroffen.

d)

Es wird eine sprachliche Anpassung an die geänderte Überschrift des § 31 vorgenommen. Außerdem wird durch die Streichung der „insbesondere“ - Aufzählung klargestellt, dass die Hochschulen für ihr Fernstudienangebot Gebühren oder Entgelte erheben können. Es wird damit eine weitere Ausnahme vom Grundsatz des kostenfreien Studiums gemäß § 6 zugelassen. Die Ausnahmen korrespondieren mit der Neuordnung des wissenschaftlichen Weiterbildungsangebotes der Hochschulen, §§ 31, 32. Das Weiterbildungs- sowie das Fernstudienangebot sind in der Regel als berufsbegleitende Studiengänge konzipiert. Sie sind von der Hochschule so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Dies setzt besondere didaktische Konzepte, digitalbasierte Lehr- und Lernformen sowie besondere organisatorische Vorkehrungen voraus (Online-Betreuung, Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden oder auf Blockkurse). Der erhöhte Aufwand rechtfertigt eine Ausnahme vom Gebot des gebührenfreien Studienangebotes. Zudem werden Anreize für die Hochschulen gesetzt, ihr Weiterbildungs- und Fernstudienangebot auszubauen.

Als neuer Gebühren- beziehungsweise Entgelttatbestand werden in Absatz 7 Angebote im Rahmen des Hochschulsports aufgenommen. Die Gebührenerhebung ist bisher nur subsumierbar unter den Tatbestand „Lehrangebot, das nicht Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung ist“ oder „Inanspruchnahme von Hochschuleinrichtungen durch Dritte“. Beide Tatbestände erfassen den Personenkreis der Hochschulmitglieder nicht ausdrücklich. Durch die explizite Aufnahme des Hochschulsports wird Klarheit geschaffen.

Zu Nummer 13 (zu § 17)**a)**

Die Studierenden werden durch die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Hochschule aufgenommen. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden an einer Hochschule ihrer Wahl immatrikuliert. Mit der Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Hochschulen alles Weitere in eigener Zuständigkeit durch Vereinbarung zu regeln haben.

b)

Sprachliche Anpassung an das Studierendenwerkgesetz vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 543) mit neuer Bezeichnung „Studierendenwerke“.

c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

d)

Sprachliche Anpassung an das Studierendenwerkgesetz vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 543) mit neuer Bezeichnung „Studierendenwerke“.

e)

Gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 sind auch die Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Die Hochschulen stellen die zu beachtenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit auf. Für den Fall der Zuwiderhandlung zum Beispiel durch Täuschung oder Täuschungsversuche können Studierende durch die Hochschule exmatrikuliert werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Hochschule. Angesichts des Eingriffs in den Schutzbereich von Artikel 12 des Grundgesetzes durch die Exmatrikulation ist die Schwere der Verletzung der wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Abwägung des Für und Wider einer Exmatrikulation maßgeblich zu berücksichtigen. Die Täuschungshandlungen müssen daher mehrfach oder in sonstiger schwerwiegender Art vorgenommen worden sein.

Zu Nummer 14 (zu § 18)**Zu Absatz 4**

Derzeit ist im Landeshochschulgesetz zwar eine Regelung zur zugangsreglementierenden Abschlussnote für Masterstudiengänge enthalten (§ 38 Absatz 10), eine Aussage zur allgemeinen Zugangsberechtigung fehlt indes. Die Zugangsvoraussetzungen sind jedoch landesrechtlich zu regeln. Mit § 18 Satz 1 wird diese Lücke geschlossen.

Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor). Gleichwertige, an einer Berufsakademie erworbene Abschlüsse akkreditierter Studiengänge erfüllen ebenfalls die Zugangsvoraussetzung. Die Regelung greift die ländergemeinsamen Strukturvorgaben auf, mit denen sich die Länder auf die Kernelemente des gestuften Graduiierungssystems als Grundlage für Mobilität während des Studiums und gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse innerhalb Deutschlands und des Europäischen Hochschulraums verständigt haben.

Die Einbeziehung der an Berufsakademien erworbenen Abschlüsse trägt der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zur „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ vom 15.10.2004 Rechnung.

Die Länder haben sich in dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) unter anderem auf die Festlegung formaler Zugangsvoraussetzungen verständigt, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten zu können. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten (GVObI. M-V 2018 S. 47). Die Einhaltung der Vorgaben des Staatsvertrages ist Voraussetzung dafür, dass die Studiengänge der Hochschulen in dem vereinbarten Verfahren akkreditiert und in der Folge in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannt werden.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 38 Absatz 10. Sie gewährleisten, dass die Hochschulen nicht ausschließlich starre Abschlussnoten als Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang definieren. Mit der Verschiebung nach § 18 Absatz 4 wird der inhaltlich zutreffende Zusammenhang zum Hochschulzugang hergestellt.

Zu Nummer 15 (zu § 19)

a)

Ziel der Novelle ist auch, den Hochschulzugang stärker am Grundsatz des lebenslangen Lernens unter Berücksichtigung individueller Bildungsbiografien auszurichten, und Hemmnisse zur Sicherung des Fachkräftebedarfs abzubauen. Mit der Änderung werden Ausnahmen von dem Grundsatz eröffnet, beruflich Qualifizierte für eine Zugangsprüfung nur dann zuzulassen, wenn Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang zum angestrebten Studium stehen. Mit der Neuregelung soll echten „Quereinsteigern“ der Weg für eine akademische Ausbildung eröffnet werden. Hierfür besteht insbesondere in Berufsfeldern mit Fachkräftemangel Bedarf. Beispielhaft sei der Bereich der Sozialarbeiter benannt. Personen, die die Motivation, Persönlichkeit und intellektuellen Voraussetzungen für das Studium erfüllen, müssen derzeit abgewiesen werden, weil ihre bisherige berufliche Tätigkeit keinen Bezug zur Sozialarbeit ausweist, im Einzelfall jedoch gleichwohl förderlich sein kann.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ vom 6. März 2009 fordert für die Zulassung zur Zugangsprüfung zwar sowohl eine Berufsausbildung als auch eine Berufstätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich. Allerdings können die Länder „weitergehende“ Regelungen treffen. Wird dann die Zugangsprüfung bestanden und mindestens ein Jahr erfolgreich studiert, ist die bundesweite Anerkennung vereinbart.

b)

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ vom 6. März 2009 eröffnet die Möglichkeit für die Länder, neben der Hochschulzugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber auch ein Probestudium vorzusehen, soweit diese eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum Studiengang jeweils affinen Bereich absolviert und ausgeübt haben. Durch die Neuregelung können die Hochschulen nunmehr auch ein Probestudium vorsehen, um die Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber festzustellen. Die Bestimmung ist auf Bachelorstudiengänge beschränkt.

Vor Aufnahme eines mindestens einjährigen Probestudiums muss die Hochschule mit den Interessierten ein Beratungsgespräch führen, um die Voraussetzungen und die Anforderungen für ein erfolgreiches Studium zu klären. Die Immatrikulation erfolgt befristet. Nach Ablauf der Befristung stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die oder der Studierende alle für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Prüfungen bestanden oder Leistungsnachweise erworben hat. Dabei ist durch studienorganisatorische Maßnahmen der Hochschule zu gewährleisten, dass auch Probestudierende mindestens eine Wiederholungsprüfung absolvieren können. Die befristete Immatrikulation ist entsprechend zu verlängern. Die Hochschule entscheidet über die endgültige Immatrikulation gemäß § 17 Absatz 1 und zugleich über die Anrechnung von Studienleistungen aus dem Probestudium auf das weitere Studium. Das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Dauer der befristeten Einschreibung regelt die Hochschule durch Satzung.

Die Regelung ist aus kapazitiven Gründen auf nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge begrenzt.

In anderen Ländern auf Grundlage des oben genannten Beschlusses der Kultusministerkonferenz erfolgreich absolvierte Probestudienzeiten werden gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt.

c)

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Absatznummerierung.

Zu Nummer 16 (zu § 20)**a)**

Redaktionelle Folgeänderung.

b)

Mit der Ergänzung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Teile eines Hochschulstudiums anrechnen zu können, ohne dass gleichzeitig insgesamt alle Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllt sein müssen. Die Hochschulen sind als Garanten für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse und -grade verantwortlich. Anrechenbar sind daher nur solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, das heißt durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule, stattfindet.

Grundlage der Bestimmung ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. September 2008 „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)“. Unverändert ist eine Steigerung der Bildungsbeteiligung und die Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs eine zentrale Aufgabe der aktuellen Bildungspolitik. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist in diesem Zusammenhang der Übergang beruflich qualifizierter Personen in den Hochschulbereich unter Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, sodass sich die Studiendauer verkürzt und damit die Schwelle zur Aufnahme eines Studiums absinkt.

Zu Nummer 17 (zu § 21)**a)**

Neben der Beurlaubung zum Zwecke der Betreuung und Pflege eines Kindes wird nunmehr auch die Wahrnehmung von Pflegeverantwortung privilegiert. Beurlaubungen Studierender aus diesen Gründen sind möglich, ohne dass eine Anrechnung auf die im Regelfall für Beurlaubungen aus wichtigem Grund zur Verfügung stehende Frist von vier Semestern erfolgt.

b)

Aus Gründen der Deregulierung und der Autonomiestärkung wird darauf verzichtet, eine Festlegung im Gesetz dahingehend vorzunehmen, wer innerhalb der Hochschule über die Ausnahme einer Zulassung zur Prüfung trotz Beurlaubung entscheidet. Dies kann weiterhin der Hochschulleitung vorbehalten bleiben, die Hochschule kann jedoch beispielsweise auch die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses vorsehen.

Zu Nummer 18 (zu § 22)

Grundsätzlich dürfen Gasthörerinnen und Gasthörer keine Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, da sie nicht in einem Studiengang immatrikuliert sind und somit keine Prüfung der individuellen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt ist. Der Ausschluss aller Gasthörerinnen und Gasthörer ist mit Blick auf die für hochbegabte Schülerinnen und Schüler eröffneten Studien- und Prüfungsmöglichkeiten allerdings nicht sachgerecht. Gasthörerinnen und Gasthörer werden nunmehr hochbegabten Schülerinnen und Schülern insoweit gleichgestellt.

Mit der neu eröffneten Option für Gasthörerinnen und Gasthörer, Lehr- und Prüfungsleistungen erbringen zu können, wird gleichzeitig ein Instrument zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls für Masterzugänge noch fehlende einzelne Module zu erwerben.

Zu Nummer 19 (Überschrift Teil 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (zu § 28)

a)

Bei der Änderung in Satz 5 handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf § 13 Absatz 4 ist unzutreffend und daher zu korrigieren.

Bei der Änderung in Satz 6 handelt es sich um die Korrektur eines unzutreffenden Verweises sowie um eine Folgeänderung zur Änderung des § 15.

b)

Absatz 5

aa)

Die Akkreditierung von Studiengängen wird künftig als Soll-Vorschrift vorgegeben. Damit orientiert sich der Gesetzentwurf an der Rechtslage in Bayern, vergleiche Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (GVBl. 2006 S. 245). Die Regelung ermöglicht damit begründete Ausnahmefälle von der Akkreditierungspflicht (beispielsweise in den Fällen des § 41 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes). Das bedeutet nicht, dass die Hochschulen von der Verpflichtung befreit sind, auch diese Studiengänge qualitätsgeleitet zu gestalten und Verfahren zur Qualitätssicherung durchzuführen. Die Hochschulen sollen, unter besonderer Beteiligung der Studierenden, wieder stärker die Verantwortung für die Qualität ihrer Studiengänge übernehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 3 a Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes, der eine interne und externe Evaluation der Leistungen in Lehre und Studium vorsieht.

Bachelor- und Master-Studiengänge werden nach Maßgabe des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen - Studienakkreditierungsstaatsvertrag - (GVOBl. M-V 2017 S. 370) akkreditiert. Mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, der am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, haben die Länder eine gesetzliche Basis für das ländergemeinsame System zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an deutschen Hochschulen geschaffen. Durch die Studienakkreditierungslandesverordnung werden die ländergemeinsamen Anforderungen an die unabdingbaren strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen gewährleistet. Für die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages akkreditierten Studiengänge ist die wechselseitige Anerkennung der hochschulrechtlichen Gleichwertigkeit vereinbart.

Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sieht eine Regelungsbefugnis durch Rechtsverordnung für die Länder vor. Mit der Ergänzung wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, als zuständiges Fachressort die Rechtsverordnung zu erlassen; einer Verordnung der Landesregierung bedarf es dann nicht mehr. Für den Fall von Änderungen an der Studienakkreditierungslandesverordnung ist nunmehr eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Fachministerium vorhanden.

bb)

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 sind entbehrlich, weil deren Regelungsgegenstand in den Studienakkreditierungsstaatsvertrag aufgenommen wurde.

Zu Nummer 21 (zu § 29)

a) und b)

Mit der Neuregelung wird das voraussetzungslose Teilzeitstudium, ohne eine kapazitive Begrenzung, eröffnet. In geeigneten Studiengängen soll ein Teilzeitstudium ermöglicht werden. Darauf, ob zum Beispiel Betreuungsaufgaben wahrgenommen werden oder eine Berufstätigkeit ausgeübt wird, kommt es künftig nicht mehr an. Folglich ist die Ermächtigung, spezifische Zugangsvoraussetzungen für ein Teilzeitstudium festsetzen zu können, entbehrlich.

Zu Nummer 22 (zu § 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. An die Stelle des bisher entfallenen § 30 wird § 32 (Lehrangebot) im Wesentlichen inhaltlich unverändert eingefügt.

Die Hochschule stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Darüber hinaus sind ergänzend Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale), zur Vermittlung von Fremdsprachen sowie zur Vermittlung von Medienkompetenz anzubieten. Die Medienkompetenz wird als weiteres Handlungsfeld neu aufgenommen. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 unterstreicht die zentrale Bedeutung der Medienkompetenz bei zunehmender Digitalisierung in allen Lebensbereichen für einen erfolgreichen Bildungs- und Berufsweg.

Zu Nummer 23 (zu §§ 31 und 32)**Zu § 31****Absatz 1**

Wissenschaftliche Weiterbildung wird von Hochschulen in einer Vielzahl von Formaten angeboten, vom einzelnen Kurs bis zum mehrjährigen Studiengang mit Hochschulabschluss. Im Landeshochschulgesetz ist das Weiterbildungsangebot der Hochschulen bisher unter dem Begriff „weiterbildende Studien“ zusammengefasst. Hierzu zählen Studiengänge mit akademischem Abschlussgrad, Studienangebote mit Prüfung (Zertifikat) sowie alle sonstigen, nicht näher bestimmbareren Weiterbildungsangebote. Mit der Neuregelung wird das Weiterbildungsangebot der Hochschulen neu geordnet. Durch die Aufzählung inhaltlich voneinander abgrenzbarer Angebote wird der Regelungsbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung“ insgesamt übersichtlicher.

Die Differenzierung zwischen konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen wird hochschulrechtlich verankert. Neben den weiterbildenden Masterstudiengängen treten weiterbildende Bachelorstudiengänge als ein Angebot der hochschulischen Weiterbildung hinzu.

Satz 3 unterstreicht, dass die Anknüpfung an berufspraktische Erfahrungen ein wesentliches Merkmal der wissenschaftlichen Weiterbildung ist. Die Regelung zur Studienberatung und zum Satzungserfordernis bei Zulassungsentscheidungen in weiterbildenden Studiengängen bleibt unverändert.

Absatz 2

Absatz 2 behandelt den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen. Grundsätzlich gelten für den Zugang sowie für die Einrichtung und Durchführung von Studiengängen, die der Weiterbildung zuzurechnen sind, dieselben Voraussetzungen wie für andere Studiengänge. Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, entsprechend der Regelung in § 18 Absatz 4. Daneben werden qualifizierte, berufspraktische Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr gefordert.

Abweichend hiervon soll der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang auch beruflich qualifizierten Personen, die keinen Bachelorabschluss erworben haben, eröffnet werden. In diesem Fall muss der fehlende Bachelorabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden. Dabei liegt die Überlegung zu Grunde, dass auch beruflich qualifizierte und fort-/weitergebildete Personen grundsätzlich das Kompetenzniveau erreichen können, das sie zum erfolgreichen Abschluss einer Eingangsprüfung zum Masterstudium befähigt. Die Dauer der zusätzlichen qualifizierten, beruflichen Tätigkeit wird auf mindestens fünf Jahre angehoben, um das Eignungsprofil auf beruflich Hochqualifizierte zu fokussieren. Berufstätige, die am Anfang ihrer beruflichen Karriere stehen, werden regelmäßig zunächst ein Bachelorstudium anstreben. Ausnahmen bleiben möglich, zum Beispiel für qualifizierte berufsspezifische Aus- oder Weiterbildungen. Auf diese Weise wird die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung, die auf der Bachelorebene bereits erfolgreich etabliert und nachgefragt ist, auch auf der Masterebene gefördert.

Absatz 3

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 wird inhaltlich unverändert verschoben nach § 31 Absatz 2.

Der neue Absatz 3 definiert die weiterbildenden Bachelor-Studiengänge. Es ist erforderlich, die weiterbildenden Bachelor-Studiengänge von den regulären Bachelor-Studiengängen abzugrenzen. Letztere sind gemäß § 6 des Landeshochschulgesetzes für Studierende kostenlos, für weiterbildende Studiengänge kann die Hochschule hingegen Gebühren oder Entgelte (§ 16) erheben. Die Hochschule hat bei der Einrichtung des Studienganges festzulegen, ob er weiterbildend ist oder nicht. Für weiterbildende Bachelorstudiengänge sind keine gesonderten Zugangsvoraussetzungen normiert, § 18 findet Anwendung. Das Landeshochschulgesetz stellt jedoch besondere fachlich-inhaltliche Anforderungen. Die Studieninhalte sind explizit für beruflich qualifizierte Personen zu konzipieren, indem sie auf vorhandenes berufliches Wissen aufbauen und dieses vertiefen oder erweitern. Mit der Einführung dieser neuen Studiengangskategorie wird ein weiterer Schritt zur größeren Durchlässigkeit zwischen Beruf und Hochschule getan. Dabei ist an spezifische Bachelorstudiengänge gedacht, die unmittelbar an eine berufliche Qualifikation anschließen und diese wissenschaftlich vertiefen.

Absatz 4

Absatz 4 regelt Weiterbildungsangebote mit Zertifikat, die ohne Hochschulabschluss beendet werden.

Zu § 32**Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass weiterbildende Studiengänge nur von der Hochschule durchgeführt werden können. Für Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat und sonstige Weiterbildungsangebote ist dies die Regel, Ausnahmen bleiben also möglich.

Die im Rahmen des wissenschaftlichen Weiterbildungs- und Fernstudienangebotes durchzuführenden Lehrveranstaltungen sind vom Hochschulpersonal im Rahmen der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse als Dienst-/Arbeitsaufgabe wahrzunehmen.

Um die Hochschulen darin zu unterstützen, zusätzlich erforderliche Lehrkapazitäten für ein gebühren- oder entgeltpflichtiges Studienangebot in diesen Bereichen zu akquirieren, wird die Möglichkeit in das Gesetz aufgenommen, auch an das eigene Personal vergütete Lehraufträge erteilen zu können. Voraussetzung ist, dass die individuelle Lehrverpflichtung erfüllt ist, nebetätigkeitsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und mit diesen Studiengängen Einnahmen aus Gebühren- und Entgelten erzielt werden. Mit der Einfügung werden im Hinblick auf die Erteilung von Lehraufträgen neben Veranstaltungen der Weiterbildung auch Veranstaltungen im Rahmen von berufsbegleitenden, berufintegrierenden oder dualen Studiengängen sowie im Rahmen von Fernstudiengängen privilegiert, um den weiteren Ausbau dieser Angebote zu fördern.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 31 Absatz 3. Er regelt die Ermächtigung der Hochschulen in enger Kooperation mit einem externen Weiterbildungsträger Lehrangebote durchzuführen. Ziel ist es, flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren zu können und Interessenten aus der privaten Wirtschaft, aber auch des öffentlichen Gesundheits- und Sozialversicherungssystems, mit eigenen Angeboten der hochschulischen Ausbildung, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind, zu unterstützen. Zur Qualitätssicherung wird festgelegt, dass es Aufgabe der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, durchzuführen und die Prüfungen abzunehmen. Auch in diesem Fall soll es bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 möglich sein, an das eigene Personal vergütete Lehraufträge zu erteilen.

Die Fälle, in denen sich die Hochschule einer von ihr mehrheitlich beherrschten Gesellschaft des privaten Rechts bedient, um ihr eigenes wissenschaftliches Weiterbildungsangebot zu organisieren, unterfallen nicht dem Absatz 2. Töchter der Hochschule im gesellschaftsrechtlichen Sinne sind keine „Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches“.

Absatz 3

Absatz 3 beschreibt den rechtlichen Rahmen, in dem Hochschulen ihr Weiterbildungs- und Fernstudienangebot über eine privatrechtliche Ausgründung organisieren können. Konkret wird das von der Hochschule Wismar entwickelte Modell der WINGS GmbH nachgezeichnet. Gefordert wird, dass die Ausgründung ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der Hochschule bleibt.

Das Unternehmen hat die Aufgabe, die Studienangebote der Hochschule zu vermarkten, Interessenten und Studierende zu beraten, die Wirtschaftlichkeit der Angebote zu kalkulieren oder im Falle von Fernstudiengängen beispielsweise die Präsenzveranstaltungen außerhalb der Hochschule zu organisieren. Es hat keinen eigenen Bildungsauftrag im Sinne des § 3, das heißt, es bietet selbst keine hochschulische Ausbildung an. Es bleibt Aufgabe der Hochschule, das Lehrangebot zu entwickeln und durchzuführen. Es ist ebenso Aufgabe der Hochschule, das für die Lehre verantwortliche Personal zur Verfügung zu stellen, sei es im Rahmen der mit der Hochschule bestehenden Beschäftigungsverhältnisse, sei es über die Erteilung von Lehraufträgen.

Die Studierenden werden gemäß § 17 durch die Hochschule immatrikuliert. Das Weiterbildungs- und Fernstudienangebot der Hochschulen ist in der Regel gebührenpflichtig oder entgeltpflichtig. Das Landeshochschulgesetz sieht vor, dass das ausgegründete Unternehmen auf privatrechtlicher Grundlage die Studienverträge mit den Studierenden abschließt und die entsprechenden Einnahmen im eigenen Namen erhebt. Die Hochschule partizipiert an den Einnahmen als alleinige Gesellschafterin.

Im Weiteren stellt das Gesetz wiederholend klar, dass auch in diesem Format Lehraufträge an das eigene wissenschaftliche Personal erteilt werden können, wenn die Lehrverpflichtung erfüllt ist und nebenschaftsrechtliche Bedenken nicht bestehen. Da die Studieneinnahmen dem ausgegründeten Unternehmen zufließen, erfolgt die Vergütung des beauftragten Lehrpersonals nicht durch die Hochschule, sondern durch das Unternehmen.

Zu Nummer 24 (zu § 37)**a)**

Bei der Änderung handelt es sich um sprachliche Anpassung (geschlechtergerechte Sprache).

b)

Satz 4 bestimmt, dass sich die Studierenden im Rahmen der durch die Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen zur Prüfung zu melden haben. Dies gilt nicht nur für Zwischen- und Hochschulabschlussprüfungen (bei Diplomstudiengängen), sondern selbstverständlich auch für Modulprüfungen im Rahmen der modularisierten Bachelor- und Masterstudiengänge. Erfolgt keine Meldung, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn Studierende sich zwar zur Prüfung anmelden, diese aber tatsächlich nicht ablegen. Über Ausnahmen ist in dem Verfahren gemäß Absatz 2 zu entscheiden.

Zu Nummer 25 (zu § 38)**a)****aa)**

Mit der Änderung wird die vor Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (GVOBl. M-V 2010 S. 730) am 1. Januar 2011 bestehende hochschulgesetzliche Regelung wieder herbeigeführt. Auf die hochschulgesetzliche Vorgabe, nicht alle Module zu benoten und nicht alle benoteten Module in die Abschlussnote einzubeziehen, wird zukünftig verzichtet. Diese Bestimmung führte insbesondere bei den nur ein- oder zweijährigen Masterstudiengängen mit wenigen Prüfungsmodulen zu Problemen bei der Bildung der Abschlussnote. Auch minderten geprüfte, aber nicht benotete Module, die Aussagekraft der Zeugnisse im Vergleich bundesdeutscher Absolventinnen und Absolventen.

bb)

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nicht nur bei positiven, sondern auch bei negativen Leistungen, und ist letztlich bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung ein Immatrikulationshindernis. Bei einem Wechsel der Hochschule ist daher von der aufnehmenden Hochschule auch zu prüfen, ob bisher nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wege der Wiederholungsprüfung noch erbracht werden können. Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 26. Mai 2011 festgestellt, dass es einer hochschulgesetzlichen Ermächtigung bedarf, wenn „negative“ Anrechnungen vorgenommen werden sollen. Diese Ermächtigung wird nunmehr aufgenommen.

b)

Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen. Zukünftig ist auch der Inanspruchnahme einer „Pflegezeit“ durch Studierende, wie sie in § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes für Beschäftigte vorgesehen ist, bei der Studien- und Prüfungsorganisation Rechnung zu tragen.

c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 4.

Zu Nummer 26 (zu § 40)

§ 40 wird ergänzt, um den spezifischen Mehrwert der Digitalisierung in der Lehre für die Hochschulen im Kontext des Fernstudienangebotes sichtbar zu machen. Das Angebot erfasst die klassischen Fernstudienangebote mit Präsenzphasen im Semester bis hin zum reinen Onlinestudium, bei dem alle Lehrinhalte per Internet vermittelt werden.

Zu Nummer 27 (zu § 43)

a)

Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule voraus. Um klarzustellen, dass auch die an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschlüsse unmittelbar den Zugang zur Promotion eröffnen, sie sich also insoweit nicht von universitären Masterabschlüssen unterscheiden, erfolgt eine Aufzählung der regelmäßig zur Promotion berechtigenden Hochschulabschlüsse. Bislang waren die Zugangsvoraussetzungen für Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen mit Masterabschluss gesondert im Kontext der kooperativen Promotionsverfahren geregelt. Sie wurden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn sie „besonders befähigt“ sind. Diese Differenzierung entfällt. Zukünftig qualifiziert ein an einer Fachhochschule erworbener Master ebenso unmittelbar zur Promotion wie ein an einer Universität erworbener Master.

Der Zugang zur Promotion von Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Diplom (FH) bleibt durch die Bestimmung „in der Regel“ ebenfalls erhalten. Grundlage hierfür ist unverändert die Beschlusslage der Kultusministerkonferenz. In den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010) ist festgelegt, dass Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorgrades auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden können. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und gegebenenfalls das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.

b)

Die Hochschulen sind zur Ausbildung des akademischen Nachwuchses verpflichtet. Die vorgenommene Ergänzung greift die hochschulpolitische Zielstellung „Gute Arbeit - Gute Wissenschaft“ auf. Der Betreuung von Promovierenden wird eine höhere Bedeutung beigemessen, denn sie ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Promotionsverfahren. Die strukturierte Doktorandenausbildung wird in allen Fächern weiter voranschreiten. Mit der Verabschiedung von Verfahrensregelungen und Standards zur Betreuung von Promovierenden innerhalb der Fakultät werden Transparenz und Verbindlichkeit geschaffen.

c)

§ 43 Absatz 4 regelt wie bisher kooperative Promotionsverfahren. Mit der Änderung werden die Universitäten nunmehr ausdrücklich aufgefordert auch Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen eine Promotion zu ermöglichen. Kooperative Promotionsverfahren sollen ausgebaut werden. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems muss auch für Promotionen gelten.

Kooperative Promotionsverfahren sind ebenso in den Promotionsordnungen abzubilden. Es ist eindeutig vorzusehen, dass Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen als Betreuende, Prüfende und Begutachtende im förmlichen Promotionsverfahren einzubeziehen sind.

Zu Nummer 28 (zu § 44)

a)

Die Verpflichtung aus § 44, alle Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, als „Promotionsstudierende“ einzuschreiben, wird in der Praxis nicht konsequent umgesetzt. Promovierende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel nicht erfasst, um einen mitgliedschaftsrechtlichen „Doppelstatus“ zu vermeiden. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch promovierende wissenschaftliche Beschäftigte der Hochschule mitgliedschaftsrechtlich als Doktoranden zu erfassen sind.

b)

Doktoranden bilden gemäß § 50 Absatz 1 mitgliedschaftsrechtlich neben den Studierenden und den hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine eigene Gruppe. Für die Vertretung in den Hochschulgremien sind sie der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugeordnet (§ 52). Dies ist sachgerecht, da zum einen vielfach ohnehin Personalidentität besteht und zum anderen das Interesse externer Doktorandinnen und Doktoranden an Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule nicht ausgeprägt ist.

Personalvertretungsrechtlich sind Doktorandinnen und Doktoranden nur vertreten, wenn sie Beschäftigte der Hochschule sind.

Um die Bedeutung Promovierender und deren spezifische Situation, ob als Beschäftigte, Stipendiaten oder Externe, für die Hochschule zu unterstreichen, sieht das Gesetz ergänzend vor, dass eine Interessenvertretung „eigener Art“ für Doktorandinnen und Doktoranden gebildet werden kann. Sie wirkt insbesondere darauf hin, die Promotionsbedingungen wie beispielsweise die Betreuungsqualität zu verbessern, findet ihren Handlungsschwerpunkt mithin in Fragenstellungen zur akademischen Ausbildung. Das Nähere regelt die Hochschule.

Zu Nummer 29 (zu § 50)

a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 61 Absatz 8. Die Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sind ebenso wie Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, Mitglieder der Hochschule. Sie sind wahlberechtigt, selbst jedoch nicht in Ämter und Gremien der Hochschule wählbar.

b)

Das nicht hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, zu dem unter anderem die nebenberuflichen künstlerischen Professorinnen und Professoren (§ 75) gehören, ist zwar Mitglied der Hochschule, in Ämter und Gremien der Hochschule jedoch nicht wählbar. Entsprechendes gilt für die Lehrbeauftragten. Für die Hochschule für Musik und Theater Rostock wird mit der Gesetzesänderung eine Ausnahmenregelung getroffen. Zukünftig sind nebenberuflich tätige künstlerische Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragte in Ämter und Gremien wählbar, wenn die Hochschule für Musik und Theater dies in ihrer Grundordnung vorsieht.

Die Ausnahme ist gerechtfertigt, weil diesem Personenkreis an Kunst- und Musikhochschulen aufgrund der besonderen Fächerstruktur traditionell eine besondere Bedeutung zukommt. Sie decken in vielen Fächern das künstlerische Lehrangebot (zum Beispiel Einzelunterricht oder bestimmte Instrumente) ab und stellen damit an Musikhochschulen ein konstitutives Element dar. Es ist daher sinnvoll, ihnen Mitwirkung und Engagement in den Gremien der Hochschule für Musik und Theater zu ermöglichen.

Zu Nummer 30 (zu § 51)

a)

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und gegenüber anderen. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Darüber hinaus ist gute wissenschaftliche Praxis ebenso Voraussetzung für leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte Forschung.

Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Hochschule, aber auch die Studierenden, sind nach Satz 1 zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Werden in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt, liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vor. Als Grundlage dienen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus dem Jahr 1998. Mit ihnen hat die Wissenschaft eine Selbstkontrolle initiiert und formuliert, die einen allgemeinen Konsens gefunden hat. Die Hochschulen haben Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufzustellen, und gegebenenfalls entsprechende Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Exmatrikulation Studierender vorzusehen.

b)

Absatz 3

Im Grundsatz wird daran festgehalten, dass Personen, die an der Universität nicht zur Dienstleistung verpflichtet sind, weder in den Gremien mitwirken, noch über deren personelle Zusammensetzung bestimmen sollen. In der Praxis hat es sich indes als nachteilig erwiesen, dass insbesondere in den Fällen gemeinsamer Berufungen im sogenannten „Beurlaubungsmodell“ die oder der Berufene nicht in die Gremienarbeit der Hochschule einbezogen werden konnte. Sowohl seitens der Hochschule, als auch seitens der Berufenen besteht vielfach ein großes Interesse daran, die Verbindung zur Hochschule zu erhalten und innerhalb der Hochschule auch an Entwicklungsprozessen mitzuwirken. Zukünftig überlässt es der Gesetzgeber den Hochschulen, die Sachverhalte festzulegen, in denen trotz Beurlaubung die Rechte und Pflichten als Hochschulmitglied nicht ruhen.

c)

Die Bestimmung, dass Mitglieder einer Hochschule, die einer Personalvertretung angehören, nicht gleichzeitig Mitglied eines Hochschulgremiums sein dürfen, das für Personalangelegenheiten zuständig ist, wird aufgehoben. Eine Interessen- und Pflichtenkollision kann bei der Behandlung von Personalangelegenheiten dann gegeben sein, wenn das Personalratsmitglied als Vertreter von Beschäftigteninteressen in dieser Angelegenheit mit der Dienststelle verhandelt, gleichzeitig aber als Mitglied eines Hochschulgremiums den Interessen der Hochschule insgesamt verpflichtet ist, also quasi auch „Arbeitgeberfunktion“ wahrnimmt. In der Hochschulpraxis wird eine derartige „Interessenkollision“ indes nicht wahrgenommen oder sie bleibt auf einzelne Situationen beschränkt. Die Zuständigkeit der Personalvertretung erstreckt sich nämlich gerade nicht auf den Bereich der hochschulischen Selbstverwaltung, über die vornehmlich in den Hochschulgremien zu entscheiden ist. Dem Ausschluss von Interessenkollisionen wirken zudem auch die Bestimmungen des § 52 Absatz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes sowie § 12 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes entgegen. Das Landeshochschulgesetz normiert in Angelegenheiten, die die Forschung, Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, die Hochschullehrermehrheit. Das Personalvertretungsgesetz schließt Beschäftigte, die zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind, von der Wählbarkeit aus.

d)

Absatz 7

Satz 1 bestimmt, dass die Hochschule bei Promotionen und Habilitationen, aber auch bei allen sonstigen Prüfungen, vorsehen kann, dass die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung oder der wissenschaftlichen Arbeit durch eine Versicherung an Eides Statt erklärt wird. Ob und in welcher Form von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bestimmt die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann damit die Voraussetzungen für strafrechtliche Sanktionen schaffen. Nach § 156 des Strafgesetzbuches wird die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft. Gemäß § 161 des Strafgesetzbuches ist nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt strafbar.

Staatliche Prüfungen unterfallen nicht dem Regelungsbereich des Landeshochschulgesetzes, sodass Pflichtwidrigkeiten in diesem Bereich weiterhin nicht in einem Straf- oder Bußgeldverfahren geahndet werden können.

Absatz 8

Nach Absatz 8 ist die Abgabe einer falschen schriftlichen Erklärung ordnungswidrig, wenn die Hochschulen von dieser Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben. Ob und in welchem Umfang sie davon Gebrauch machen, bestimmen die Hochschulen - wie auch für den Fall der Versicherung an Eides Statt - nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Abgabe einer fahrlässig verursachten falschen Erklärung wird nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet, da dies eine ausdrückliche Regelung im Gesetz voraussetzen würde.

Nach Satz 3 wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet. Nach Satz 4 regeln die Hochschulen das Nähere in einer Ordnung, soweit sie von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch machen wollen. Satz 5 bestimmt für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten die Hochschule als zuständige Verwaltungsbehörde. Für die Hochschule handelt gemäß § 84 Absatz 1 die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter.

Zu Nummer 31 (zu § 58)

Mit der Änderung wird zum einen eine sprachliche Anpassung an § 57 Absatz 6 vorgenommen, der den Begriff „Funktionsbeschreibung“ verwendet.

Zum anderen wird mit der Gesetzesänderung unterstrichen, dass eine abgeschlossene Lehramtsausbildung und die mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft im Schuldienst eine wesentliche Eignungsanforderung für die Berufung auf eine erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Professur ist. Die Anforderungen an die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen ergeben sich weiterhin aus Absatz 2. Bei wissenschaftlicher Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 und 2 ist allerdings Bewerberinnen und Bewerbern mit Staatsexamina und schulpraktischer Erfahrung Vorrang einzuräumen.

Die Änderung der Berufungsvoraussetzung ist im Interesse der aktuellen Veränderungen im Schulsystem und somit zwingend erforderlich. Der Einwand, ein Vorrang der beruflichen Qualifikation gefährde die bei der Besetzung von Professuren zu fordernde akademische Kompetenz, verkennt den Sinn und Zweck der Norm. Wer sich für den Schuldienst qualifiziert und dort tätig ist, kann sich zur gleichen Zeit nicht uneingeschränkt der Wissenschaft widmen. Das Gesetz fordert neben der unabdingbaren wissenschaftlichen Qualifikation aber gleichberechtigt praktische Schulerfahrung. Sie kann nicht durch eine höhere wissenschaftliche Qualifikation ersetzt werden. Das ist im Rahmen der Bestenauslese zu beachten.

Zu Nummer 32 (zu § 59)

a)

aa)

Mit der Änderung in Satz 1 werden die Hochschulen verpflichtet, freie oder freiwerdende Professuren in der Regel auch international auszuschreiben. Diese Änderung unterstützt die Internationalisierungsziele der Landesregierung. Der internationale Austausch ist Voraussetzung für Spitzenforschung und Innovation. Zudem gewinnen auch deutsche Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Attraktivität. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Hochschule, die Professuren zu identifizieren, die für eine internationale Ausschreibung nicht in Betracht kommen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Durch das Regel-Ausnahme-Verhältnis sind die Hochschulen gehalten, ihre Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

bb)

aaa)

Der in Satz 2 bisher explizit für außerordentliche Berufungsverfahren (§ 59 Absatz 1 Nummer 3) vorgesehene Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nunmehr für alle Fälle eines beabsichtigten Ausschreibungsverzichtes vorgeschrieben. Der Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums unterstreicht den Ausnahmecharakter eines Verzichtes auf die Ausschreibung bei der Besetzung von Professuren. Faktisch wird ohnehin bereits entsprechend verfahren, da jede Einstellung oder unbefristete Weiterbeschäftigung von Professorinnen und Professoren in der personalrechtlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur liegt.

bbb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 6.

ccc)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Zustimmungsvorbehalt ist nunmehr vor der Aufzählung der Ausnahmetatbestände ausgewiesen.

ddd)

Professuren sind öffentlich auszuschreiben. Das Ausschreibungsgebot trägt dem verfassungsrechtlich garantierten Recht (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern unter Berücksichtigung des Leistungsgrundsatzes Rechnung. Vom Ausschreibungsgebot darf daher nur ausnahmsweise und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgewichen werden.

Das Landeshochschulgesetz lässt bisher folgende Ausnahmen zu:

1. Eine Professur wurde befristet besetzt und soll nunmehr mit der oder mit dem Berufenen unbefristet besetzt werden, weil dies im besonderen Interesse der Hochschule liegt (Entfristung).
2. Eine Professur soll mit einer Juniorprofessorin oder mit einem Juniorprofessor besetzt werden (Tenure-Track).
3. Für die Besetzung der Professur soll eine herausragend qualifizierte Person gewonnen werden.

Mit der Gesetzesänderung wird eine weitere Ausnahme zugelassen für den Fall, dass eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit nicht gewonnen, sondern an der Hochschule gehalten werden soll. Exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden umworben. Erhalten W2-Berufene einen Ruf auf eine W3-Professur an einer anderen Hochschule, besteht für die Hochschulen derzeit keine zufriedenstellende Möglichkeit, ein vergleichbares Abwehrangebot zu unterbreiten, um das Verbleiben zu sichern. Das Leistungsbezüge-System der W-Besoldung vermag die mit einem höherwertigen Amt verbundene wissenschaftliche Reputation nicht zu kompensieren. Entsprechendes gilt für Beschäftigungsangebote ausländischer Hochschulen oder außerhochschulischer Forschungseinrichtungen. Für die Hochschulen ist dies ein Wettbewerbsnachteil. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Ausschreibungsverzichtes wird dieser Nachteil beseitigt. Selbstverständlich kann von dieser Ausnahmeregelung nur sehr restriktiv und im begründeten Einzelfall Gebrauch gemacht werden, insbesondere ist das Angebot der anderen Hochschule beziehungsweise das alternative Beschäftigungsangebot nachzuweisen. Im Grundsatz verbleibt es bei den typischen Karriereverläufen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Hochschulwechsel und eine Bewährung auf allen Ebenen einer Professur vorsehen.

b)**Absatz 2**

Es wird eine sprachliche Anpassung an § 57 Absatz 6 vorgenommen, der den Begriff „Funktionsbeschreibung“ verwendet.

c)

Absatz 3

Die derzeitige Regelung, eine „angemessene“ Vertretung von Frauen und Männern in Berufungskommissionen anzustreben, hat sich in der Verwaltungspraxis nicht bewährt, weil der Begriff „angemessen“ zu unbestimmt ist. Nunmehr wird festgelegt, dass die Hochschulen bei der Besetzung der Berufungskommissionen darauf hinwirken sollen, dass genauso viele Frauen wie Männer vertreten sind.

d)

Absatz 4

Mit der Änderung sollen die Verfahrensabläufe bei den Berufungsverfahren zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur optimiert und beschleunigt werden. Hierzu sollen die Prozesse des Berufungsverfahrens künftig von der Ausschreibung bis zur Entscheidung über den Berufungsvorschlag digitalisiert werden. Dadurch wird es möglich sein, dass die gesonderte Vorlage der Berufsakte durch die Hochschulen entbehrlich wird, da das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur seiner Rechtsaufsicht durch einen elektronischen Zugang in dem Berufungsprozess nachkommen kann. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur Vorlage an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren im Einzelfall, wenn beispielsweise übergeordnete Aspekte der Landesentwicklung betroffen sind. Darüber hinaus wird ein Verzicht nicht in Betracht zu ziehen sein für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen oder in kooperativen Berufungsverfahren mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Eine beabsichtigte Ruferteilung ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weiterhin mitzuteilen.

e)

Absatz 5

aa)

Den Berufungsvorschlägen der Hochschulen sind Gutachten über die platzierten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Bei der Besetzung von Professuren an Universitäten soll die Entscheidung zusätzlich auf externe vergleichende Gutachten gestützt werden, die die Reihung der Berufungskandidatinnen und Berufungskandidaten bewerten. Um die besondere Bedeutung der Berufungsentscheidung auch für Fachhochschulen zu unterstreichen, werden künftig auch hier vergleichende Gutachten obligatorisch. Die Anforderungen an Transparenz und ein größtmögliches Maß an Objektivität werden künftig deutlich erhöht.

bb)

Bei den Berufungsverfahren zur Besetzung künstlerischer Professuren ist einer Reihe von Besonderheiten Rechnung zu tragen. Bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) wurde es ermöglicht, die geforderten Gutachten nicht nur von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen, sondern auch von „künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereiches“ erstatten zu lassen. Die Beurteilung der „künstlerischen Exzellenz“ und der pädagogischen Eignung durch schriftliche Gutachten ist komplexer und ungleich schwieriger als die Beurteilung vorliegender wissenschaftlicher Veröffentlichungen. In der Berufungspraxis der Kunst- und Musikhochschulen kommt daher der Vorstellungsveranstaltung (Lehrprobe) der Kandidatinnen und Kandidaten eine zentrale Bedeutung zu, der Aussagewert von Gutachten wird demgegenüber als gering beurteilt.

Mit der Gesetzesänderung wird neben der Eignungsbeurteilung durch Gutachten eine Alternative zugelassen. Gehören mindestens drei künstlerisch ausgewiesene Persönlichkeiten der Berufungskommission als externe Mitglieder an, ist die Hinzuziehung eines schriftlichen Gutachtens verzichtbar. Die Eignungsbeurteilung erfolgt in diesen Fällen durch die Berufungskommission, die sich - kompetent besetzt - ein unmittelbares Urteil über die künstlerische und pädagogische Leistungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber bilden kann. Die so besetzte Berufungskommission vermag ein externes schriftliches Gutachten zu substituieren.

f)**Absatz 6**

Die hochschulgesetzlichen Anforderungen an eine Hausberufung werden deutlich vereinfacht, besondere Anforderungen an die Berufsliste werden nicht mehr gestellt. Für eine Berufung auf eine Professur ist allerdings weiterhin ein mindestens einmaliger Hochschulwechsel als Anforderungsmerkmal zu fordern, um wissenschaftliches Arbeiten auch in anderen Kontexten als der eigenen Hochschule kennengelernt zu haben. Die Neuregelung eröffnet dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Option, einen Hochschulwechsel oder einen Auslandsaufenthalt für die frühe Phase der Karriereplanung vorzusehen, das heißt, in der Promotions- oder der frühen PostDoc-Phase. Die Änderung unterstützt damit insbesondere auch das Ziel, Karriere- und Familienplanung besser miteinander vereinbaren zu können. Unverändert ist auch zukünftig zu gewährleisten, dass im Falle von Hausberufungen das Prinzip der Bestenauslese durchgesetzt wird und keine persönliche Bevorzugung erfolgt.

Zu Nummer 33 (zu § 61)**a)**

Die bestehende hochschulgesetzliche Regelung zur Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes vom 11. September 2013 (Az 7 AZR 843/11) modifiziert. Zum einen wird im Gesetz klargestellt, dass auch befristete Arbeitsverhältnisse zulässig sind. Rechtsgrundlage für die Befristung ist nicht das Teilzeit- und Befristungsgesetz, sondern unmittelbar das Landeshochschulgesetz. Zum anderen wird bestimmt, dass Befristungen arbeitsrechtlich dann sachlich gerechtfertigt sind, wenn bei Vorliegen vergleichbarer Sachverhalte ein befristetes Beamtenverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet werden könnte. Damit ist es zulässig, ein Arbeitsverhältnis auch zum Zwecke der Erprobung zu befristen, die Probezeit beträgt zwei Jahre (§ 61 Absatz 2 Satz 2). Darüber hinaus können befristete Beschäftigungsverhältnisse in den in § 61 Absatz 4 genannten Fällen begründet werden (Wahrnehmung leitender Funktionen in der Hochschulmedizin, vorübergehende Beschäftigung herausragender Persönlichkeiten in der Hochschule, Wahrnehmung zeitlich begrenzter Aufgaben.)

Eine weitere Neuregelung bezieht sich auf die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ für privat-rechtlich beschäftigte Professorinnen und Professoren. Künftig wird diese Berechtigung kraft Gesetzes mit der Einstellung als Professorin oder Professor erworben. Einer gesonderten Ermächtigung („Verleihung der Berechtigung“) durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf es nicht.

Der Begriff „Angestelltenverhältnis“ wird ersetzt durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“. Mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde die Unterscheidung nach den Gruppen „Angestellte“ und „Arbeiter“ aufgegeben. Der Tarifvertrag spricht einheitlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte). Das Landeshochschulgesetz wird der im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verwendeten Terminologie angepasst. Die auf „Angestellte“ bezogenen Begrifflichkeiten werden ersetzt.

b)

Unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses zur Verfassungswidrigkeit der Einstellungszeit im Beamtenverhältnis ohne die Möglichkeit zur Wahl der vollen Beschäftigung (BVerfG - 2 BvF 3/02 vom 19. September 2007) wird von der expliziten Aufnahme einer Verbeamtungsoption im Landeshochschulgesetz bei der Besetzung strukturell ausgewiesener Teilzeitprofessuren Abstand genommen. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten geführt. Die dienstrechtlich bestehenden Möglichkeiten für verbeamtete Professorinnen oder Professoren, eine Teilzeitbeschäftigung zu wählen und auszuüben, bleiben von dieser Regelung unberührt.

c)

Mit der Einrichtung einer „Seniorprofessur“ soll erreicht werden, dass hervorragende Professorinnen und Professoren nach ihrem aktiven Beschäftigungsverhältnis weiterhin an der Hochschule in der drittmittelfinanzierten Forschung tätig sein können. Durch das Gesetz wird explizit ausgeschlossen, dass Landesmittel für die „Seniorprofessur“ in Anspruch genommen werden.

Ein Beschäftigungsverhältnis darf allerdings dann begründet werden, wenn die Vergütung aus Drittmitteln (öffentlichen oder privaten) erfolgt, wobei zu gewährleisten ist, dass alle Personalaufwendungen einschließlich gegebenenfalls anfallender Kosten für Beihilfen, Versorgungslasten oder Sozialabgaben getragen werden, eine Stelle oder Beschäftigungsposition ist nicht erforderlich. Ein Tätigwerden über das 75. Lebensjahr hinaus wird ausgeschlossen. Die Seniorprofessur bleibt auf den Bereich der Forschung begrenzt.

Unberührt bleibt das Recht, Lehrveranstaltungen im eigenen Fach anzubieten (Absatz 7). Auch ohne Einrichtung einer „Seniorprofessur“ ist ehemaligen Professorinnen und Professoren im Rahmen des Möglichen Zugang zu Lehr- und Forschungseinrichtungen zu geben.

Zu Nummer 34 (zu § 62)

a)

Der Begriff „Angestelltenverhältnis“ wird ersetzt durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“. Mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde die Unterscheidung nach Gruppen „Angestellte“ und „Arbeiter“ aufgegeben. Der Tarifvertrag spricht einheitlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte). Das Landeshochschulgesetz wird der im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verwendeten Terminologie angepasst. Die auf „Angestellte“ bezogenen Begrifflichkeiten werden ersetzt.

b) und c)

Folgeänderung zu § 62a. Mit der Änderung wird gewährleistet, dass Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 35 (zu § 62a)

Mit der Ergänzung wird die Tenure-Track-Professur als neuer eigenständiger Karriereweg zur Lebenszeitprofessur in das Landeshochschulgesetz aufgenommen. Das Land greift damit eine Empfehlung des Wissenschaftsrates auf, an den Hochschulen mehrere attraktive Karrierewege und Karriereziele einzurichten (Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten vom 11.07.2014; Drucksache 4009-14). Die Tenure-Track-Professur bietet herausragend begabten jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Inland und Ausland eine transparente und früh planbare berufliche Zukunft in der Hochschule beziehungsweise für einen dauerhaften Verbleib in der Wissenschaft. Gleichzeitig stärkt und sichert sie die Zukunftsfähigkeit unserer Hochschulen im Wettbewerb um die Besten.

Das Landeshochschulgesetz sieht bereits einen Tenure-Track für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vor, allerdings als unverbindliche Option zur Berufung auf eine Professur ausgestaltet (Ausschreibungsverzicht). Diese Option bleibt erhalten. Der mit der Gesetzesänderung eingeführte „echte“ Tenure-Track gewährt Berufungskandidatinnen und Berufungskandidaten hingegen einen Rechtsanspruch auf Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur, wenn eine positive Tenure-Evaluation erfolgt ist.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist, dass die Kriterien, nach denen über den Erfolg beziehungsweise Misserfolg der Tenure-Evaluation entschieden wird, zwischen Hochschule und Tenure-Track-Professorin beziehungsweise Tenure-Track-Professor bei der Berufung verbindlich vereinbart werden müssen.

Die weitreichende Bedeutung der Einstellungsentscheidung, die in der Regel bereits zum Beginn der wissenschaftlichen Laufbahn getroffen wird, stellt besondere Anforderungen an das Auswahlverfahren. Absatz 3 sieht daher zwingend eine öffentliche und internationale Ausschreibung sowie die Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter vor.

Tenure-Track-Professuren können als W1-Professur für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren vorgesehen werden, die Anschlussbeschäftigung erfolgt - je nach Ausschreibung - auf einer W2- oder W3-Professur. Tenure-Track-Professuren können jedoch auch für befristete W2- oder W3-Professuren vorgesehen werden, wenn im Ausnahmefall bereits wissenschaftlich hoch qualifizierte Berufungskandidatinnen und Berufungskandidaten angesprochen werden sollen. Auch hier ist eine Anschlussbeschäftigung, je nach Ausschreibung, auf einer W2- oder W3-Professur möglich.

Absatz 1

Absatz 1 definiert den Tenure-Track. Es ist die rechtlich bindende Zusage, dass eine unbefristete Weiterbeschäftigung entweder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Arbeitsverhältnis (je nach Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen) als Professorin oder Professor erfolgt, wenn in der befristeten Bewährungszeit die vereinbarten Leistungsanforderungen erfüllt wurden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Übernahme, die Tenure-Evaluation, wird in einem „qualitätsgesicherten Evaluationsverfahren“ geprüft. Dessen Ausgestaltung regelt die Hochschule durch Satzung (Absatz 4). Das Landeshochschulgesetz beschränkt sich auf folgende Vorgaben:

- Es sind mindestens die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards einzuhalten, das heißt, Einsetzung einer „Bewertungskommission“ (wie Berufungskommission) mit externen Mitgliedern, Hochschullehrer- oder Hochschullehrerinnenmehrheit und externer Begutachtung der fachlichen Leistungen.
- Prüfung, ob die vereinbarten Leistungsanforderungen erfüllt wurden (fachliche Eignung) sowie
- Prüfung, ob die pädagogische Eignung nachgewiesen wurde.

Das Gesetz fordert, dass die Mindestanforderungen an die Besetzung von Professuren einzuhalten sind. Diese Bestimmung bedeutet, dass zur Besetzung der Anschlussprofessur im Übrigen ein Berufungsverfahren durchzuführen ist, um die Befassung der zuständigen Gremien zu gewährleisten. Nach dem Votum der „Bewertungskommission“ (Synonym für das von der Hochschule einzusetzende Evaluationsgremium) beschließen der Fachbereich und sodann die Hochschulleitung über die Evaluation und die Ruferteilung und führen Berufungsverhandlungen.

Nach Annahme des Berufungsangebotes sind das Tenure-Verfahren und das Berufungsverfahren abgeschlossen. Im Rahmen der personalrechtlichen Befugnisse vollzieht das Ministerium für Bildung, Wirtschaft und Kultur die Ernennung beziehungsweise Einstellung, wobei dies vor dem Ende des befristeten Dienstverhältnisses erfolgen muss, anderenfalls endet das Beamtenverhältnis auf Zeit.

Bei negativer Evaluation kann das Beschäftigungsverhältnis auf Antrag der oder des Beschäftigten um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Absatz 2

Die strukturelle Entscheidung, eine Professur als Tenure-Track-Professur einzurichten und mit einer Nachwuchswissenschaftlerin oder mit einem Nachwuchswissenschaftler besetzen zu wollen, ist vor der Ausschreibung zu treffen. Eine nachträgliche Tenure-Zusage ist ausgeschlossen, um die Objektivität und Transparenz der Besetzungsverfahren zu gewährleisten.

Absatz 3

Absatz 3 regelt das Berufungsverfahren zur Besetzung einer Tenure-Track-Professur durch Verweis auf die für reguläre Berufungsverfahren geltenden Rechtsvorschriften. Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften über das Ausschreibungsverfahren (§ 59 Absatz 1), die Widmung (§ 59 Absatz 2), die Zusammensetzung der Berufungskommission (§ 59 Absatz 3), die Aufstellung des Berufungsvorschlages (§ 59 Absatz 4 und 5) sowie Hausberufungen (§ 59 Absatz 6); Absatz 7 ist nicht einschlägig. Ausgeschrieben werden Juniorprofessuren (W1) oder Professuren auf Zeit (W2, W3). In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass bei positiver Evaluation eine Übernahme auf eine Professur (unbefristet) erfolgt, Widmung und Besoldungsgruppe (W2 oder W3) sind anzugeben, um die Professur zu spezifizieren. Die Ausschreibung erfolgt international, ein Ausschreibungsverzicht ist ausgeschlossen. Abweichend vom üblichen Berufungsverfahren sind nicht nur zwei Einzelgutachten für die gelisteten Bewerberinnen oder Bewerber, sondern darüber hinaus ein drittes Einzelgutachten einer international ausgewiesenen Professorin oder eines international ausgewiesenen Professors beizufügen. Wenn es das fachliche Profil der zukünftigen Professur gebietet, sind auch ausländische Gutachter zu beteiligen.

Erfolgt die Einstellung auf eine Juniorprofessur, ist § 62 einschlägig, der die Einstellungs-voraussetzungen (Absatz 1) und das Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Dauer von drei Jahren und Verlängerungsoption bei positiver Zwischenevaluation um weitere drei Jahre; Absatz 2) festlegt. § 62 Absatz 3, der Verfahrensfragen bei der Einstellung von Juniorprofessorinnen klärt, wird hingegen für nicht anwendbar erklärt (Absatz 4).

Bei der Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Zusage ist das in §§ 59, 60 geregelte Berufungsverfahren durchzuführen. Das heißt, vor der Ruferteilung durch die Hochschule ist der Berufungsvorschlag zur Besetzung der Juniorprofessur gemäß § 59 Absatz 4 dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen. Die Zuständigkeit für die Ernennung beziehungsweise die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren liegt im Rahmen der Regelung zur Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Erfolgt die Einstellung auf eine Professur auf Zeit (W2 oder W3) sind die §§ 59, 60 ebenfalls mit den in Absatz 3 bestimmten Maßgaben anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dauer der Befristung gemäß § 61 Absatz 1 fünf Jahre nicht übersteigen darf. Die Hochschule regelt durch Satzung, ob eine Zwischenevaluierung erfolgt. Ist eine Zwischenevaluierung vorgesehen, wird durch den Verweis in Absatz 1 Satz 4 auf § 62 Absatz 2 klargestellt, dass das Beschäftigungsverhältnis in diesem Fall auf drei Jahre zu befristen ist. Bei positiver Zwischenevaluation soll das Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung der oder des Beschäftigten im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, anderenfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Fünfjahresfrist des § 61 Absatz 1 Satz 2 steht nicht entgegen, da insoweit eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Absatz 4

Absatz 4 enthält die Satzungsermächtigung für die Hochschulen. Zudem wird § 62 Absatz 3, der Verfahrensfragen bei der Einstellung von Juniorprofessorinnen regelt, für nicht anwendbar erklärt.

Zu Nummer 36 (zu § 66)

Mit der Gesetzesänderung werden die Beschäftigungsbedingungen und Beschäftigungsperspektiven im akademischen Mittelbau attraktiver gestaltet. In der Personalkategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zwei wesentliche Veränderungen vorgesehen:

1. Es wird die Option eröffnet, unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbeamen. Bisher war die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gesetzlich vorgegeben.
2. Es wird ein Qualifikationsamt in der PostDoc-Phase eingeführt, der Akademische Rat auf Zeit. In dem Amt werden die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine spätere Berufung auf eine Professur erworben, in der Regel nachgewiesen durch die Habilitation.

Insgesamt wird der bisherige § 66 neu gegliedert und dadurch übersichtlicher gestaltet.

a)

Absatz 1 beschreibt - inhaltlich unverändert - den Aufgabenbereich der in der Personalkategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beschäftigten.

Durch die Streichung des Wortes „Angestellte“ wird das hochschulrechtliche Verbot der Verbeamtung im sogenannten akademischen Mittelbau aufgehoben. Für die Verbeamtungen gelten die allgemeinen beamten-, laufbahn- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen.

b)

Absatz 2 bestimmt wie bisher die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen.

c)

Absatz 3 trifft Regelungen für den Personenkreis, der explizit zum Zwecke der Promotion eingestellt wird. Das Arbeitsverhältnis ist zu befristen. Rechtsgrundlage für die Befristung ist das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 WissZeitVG ist die Befristungsdauer so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. Landesrechtlich wird diese Bestimmung dahingehend konkretisiert, dass die Befristungsdauer bei erstmaliger Einstellung in der Regel nicht unter drei Jahren liegt. Das Landeshochschulgesetz folgt damit dem Beispiel Hamburgs und Schleswig-Holsteins, die ebenfalls eine Mindestbeschäftigungsdauer bei erster Einstellung von drei Jahren vorsehen. Neben dem Anspruch, gute und wissenschaftsadäquate Beschäftigungsbedingungen zu schaffen, steigert eine für den Regelfall normierte Mindestbeschäftigungsdauer zudem die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit unserer Hochschulen.

Das Qualifikationsziel ist mit der Hochschule gesondert zu vereinbaren, wobei das Format durch die Hochschulen festzulegen ist. Dies kann eine Betreuungsvereinbarung zur Promotion sein, sie ist hochschulrechtlich jedoch nicht verbindlich vorgegeben.

Neu in das Landeshochschulgesetz wird der Grundsatz aufgenommen, dass Promovierende in der Regel mit einem Arbeitsumfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten beschäftigt werden. Stärker als bisher wird zudem betont, dass der Promotionszweck bei der Aufgabenzuweisung im Vordergrund steht („soll“ statt „kann“). Ganz konkret für die eigene wissenschaftliche Arbeit ist zukünftig ein Drittel der vereinbarten Arbeitszeit vorzusehen. Bei Teilzeitbeschäftigung mit einem zeitlichen Umfang von der Hälfte und weniger wird ein Drittel der Arbeitszeit für eigene wissenschaftliche Arbeit als nicht ausreichend erachtet. In diesen Fällen muss mindestens die Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit zur Verfügung stehen.

d)

Absatz 4

Absatz 4 widmet sich der zweiten Phase der wissenschaftlichen Qualifikation, der PostDoc-Phase. Er trifft Regelungen für den Personenkreis, der explizit zum Zwecke der Habilitation eingestellt wird. Es wird ein eigenständiges Qualifikationsamt geschaffen. Das Gesetz trägt damit der Entwicklung im Wissenschaftsbereich Rechnung, wonach sich die Juniorprofessur nicht in allen Fächern (insbesondere Geistes- und Rechtswissenschaften) als Qualifikationsweg zur Professur durchsetzen konnte. Die Bedeutung der Habilitation für eine erfolgreiche Berufung auf eine Professur ist in einigen Fächern unverändert hoch.

Als Einstellungsvoraussetzung ist eine qualifizierte Promotion gefordert. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit für drei Jahre, bei positiver Zwischenevaluation mit Verlängerungsoption um weitere drei Jahre in der Regel als Akademischer Rat, Besoldungsgruppe A 13.

Erfolgt die alternativ mögliche befristete Beschäftigung im Arbeitsverhältnis, ist als Rechtsgrundlage für die Befristung das Wissenschaftszeitvertragsgesetz beachtlich, das nach der Promotion eine höchstzulässige Befristung von sechs Jahren, im Bereich der Medizin von neun Jahren zulässt.

Auch in diesem Beschäftigungsverhältnis ist zu gewährleisten, dass mindestens ein Drittel der vereinbarten Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung steht.

Mit dem Akademischen Rat auf Zeit wird ein weiterer Qualifizierungsweg - neben der Tenure-Track-Professur - zur Professur etabliert.

Absatz 5

Absatz 5 erfasst alle sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht explizit zu Promotions- oder Habilitationszwecken eingestellt werden. Sie können unbefristet, oder nach Maßgabe der allgemeinen befristungsrechtlichen Bestimmungen, befristet beschäftigt werden. Erfolgt eine befristete Beschäftigung nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG), ist eine Qualifikationsvereinbarung zu schließen. Erfolgt eine unbefristete Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit nach Maßgabe der beamten-, laufbahn- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zulässig.

e)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Regelungen für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend gelten.

Zu Nummer 37 (zu § 70)**a)**

Gemäß § 10 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, ist die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nur zulässig, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in einer Mindestprobezeit bewährt hat. Das Landesrecht kann Ausnahmen vorsehen.

Mit der in § 70 Absatz 1 vorgesehenen Ergänzung wird von der Ausnahmeermächtigung Gebrauch gemacht. Professorinnen und Professoren können in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, ohne eine Mindestprobezeit abgeleistet zu haben. Begründet ist die Ausnahme durch die besondere Wettbewerbssituation um die „besten Köpfe“, in der das Land und die Hochschulen bei der Berufung von Professorinnen und Professoren bestehen müssen, weil die Mehrheit des Bundes und der Länder keine (oder in der Regel keine) Probezeit vorsehen. Unberührt von dieser Regelung bleibt die in § 61 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, gleichwohl auch für Professorinnen oder Professoren das Ableisten einer Probezeit vorsehen zu können. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen der übertragenen personalrechtlichen Befugnisse.

b)**aa)**

In Satz 1 ist der personenbezogene Geltungsbereich an § 66 Absatz 4 anzupassen. Zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, treten nunmehr die Akademischen Räte, die ebenfalls im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, hinzu. Die für die Beamten auf Zeit geltenden Bestimmungen sind auf diesen Personenkreis zu erstrecken.

In Satz 9 werden irrtümlich die Sätze 6 und 7 für nicht anwendbar erklärt. Die zutreffende Verweisung muss jedoch die Sätze 7 und 8 erfassen, da die Regelungen für das Zusammenreffen mehrerer Verlängerungstatbestände nicht für verbeamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten sollen. Die Bestimmung orientiert sich an § 2 Absatz 5 WissZeitVG, und will verbeamtete und nicht verbeamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht unterschiedlich behandeln.

Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verbleibt es unverändert bei den Verlängerungshöchstgrenzen von drei beziehungsweise bei Inanspruchnahme von Elternzeit vier Jahren.

bb)

Redaktionelle Folgeänderung.

c)

Während die Dienststelle gemäß Absatz 3 bei Vorliegen der Tatbestände verpflichtet ist, die Dienstverhältnisse zu verlängern, wird in Absatz 4 die rechtliche Möglichkeit eröffnet, ein Dienstverhältnis zu verlängern. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Regelung ist inhaltsgleich mit § 2 Absatz 1 Satz 4 WissZeitVG. Die familienpolitische Komponente berücksichtigt die Dreifachbelastung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Dienstleistung im Arbeitsverhältnis, wissenschaftlicher Qualifizierung und Kinderbetreuung, auch dann, wenn keine Arbeitszeitreduzierung oder Beurlaubung vorliegt.

In den personenbezogenen Geltungsbereich sind daher ausschließlich Qualifikationsämter einbezogen. Dieses sind die Juniorprofessur, mit oder ohne Tenure-Track, die Professur auf Zeit mit Tenure-Track sowie der Akademische Rat.

d)

Der Begriff „Angestelltenverhältnis“ wird ersetzt durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“. Mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde die Unterscheidung nach Gruppen „Angestellte“ und „Arbeiter“ aufgegeben. Der Tarifvertrag spricht einheitlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Das Landeshochschulgesetz wird der im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verwendeten Terminologie insoweit angepasst. Die auf „Angestellte“ bezogenen Begrifflichkeiten werden ersetzt.

Eine Erweiterung des personenbezogenen Geltungsbereiches auf die verbeamteten Akademischen Räte ist nicht erforderlich, da für den Fall der Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis das Wissenschaftszeitvertragsgesetz Anwendung findet.

e)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der Absatzbezeichnung.

f)

Absatz 7

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ist der Beamte entlassen, wenn er ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, sofern nicht durch Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Diese Bestimmung ist auch dann einschlägig, wenn eine Lehrstuhlvertretung oder ein Lehrauftrag in einem anderen Land übernommen wird. Um die Rechtsfolge der Beendigung des Beamtenverhältnisses auszuschließen, wird § 22 BeamStG für nicht anwendbar erklärt.

Zu Nummer 38 (zu § 71)

Es erfolgt eine Anpassung an das allgemeine Beamtenrecht. Gemäß § 70 des Landesbeamtengesetzes sind Nebentätigkeiten nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Für das Personal in der Medizin bedarf es insoweit keiner gesonderten Regelung. Die Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahmen von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bleibt ebenso unberührt wie die Pflicht zur Entrichtung eines Nutzungsentgeltes.

Zu Nummer 39 (zu § 73)

Die Titelführungsberechtigung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren ist in den Landeshochschulgesetzen unterschiedlich geregelt. Mit der Gesetzesänderung wird dem Beispiel anderer Länder gefolgt und auf erläuternde Zusätze zum Professorentitel verzichtet. In der Praxis hat die Diversität der Titelführungsberechtigungen zu Irritationen bis hin zum Vorwurf des Titelmisbrauches geführt. Durch die Gesetzesänderung wird insoweit eine Vereinfachung erzielt. Um den Professorentitel als Ausweis akademischer Qualifikation nicht zu entwerten, haben die Hochschulen in eigenem Interesse auf eine sorgfältige Vergabe der Titelführungsberechtigung zu achten.

Zu Nummer 40 (zu § 76)**a)**

Die gesetzliche Bestimmung zur Vergabe von Lehraufträgen wird modifiziert. Dem Grundsatz, dass Lehraufträge an den Hochschulen zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden können, wird neue Geltung verschafft. Durch den Einsatz nebenberuflicher Lehrbeauftragter wird insbesondere das Lehrangebot um Erfahrungen der beruflichen Praxis ergänzt. Der Einsatz nebenberuflicher Lehrbeauftragter an den Hochschulen zur Sicherstellung des Lehrangebotes wird auf Ausnahmefälle begrenzt, ist jedoch weiterhin unverzichtbar. Er ermöglicht den Hochschulen, flexibel auf eine sich verändernde Lehrnachfrage zu reagieren oder Lehrbedarf zu decken, der zum Beispiel durch nicht planmäßig besetzbare Professuren oder Stellen entsteht.

b)

Aufgrund der besonderen Struktur und Aufgabenstellung kommt Lehraufträgen an Kunst- und Musikhochschulen traditionell eine besondere Bedeutung zu. Sie sind dort vor allem zur Sicherstellung des künstlerischen Einzelunterrichtes über die gesamte Breite des differenzierten Fächerangebotes unverzichtbar. Insbesondere Instrumente, die geringer oder schwankender Nachfrage unterliegen, können nicht durch Professorenstellen abgedeckt werden. Lehrbeauftragte sind darüber hinaus vielfach aktive Musikerinnen oder Musiker oder Kunstschaffende, die die in vielen Fächern unerlässliche Praxiserfahrung mitbringen. Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von Lehrbeauftragten in künstlerischen Fächern durch das Gesetz zuzulassen und kann nicht auf Ausnahmesituationen beschränkt werden.

Durch den Verweis auf § 32 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass Lehraufträge im Rahmen des wissenschaftlichen Weiterbildungsangebotes der Hochschule ebenfalls einer gesonderten Betrachtung bedürfen. Sie sind zur Sicherstellung und Ergänzung des Lehrangebotes zulässig.

Zu Nummer 41 (zu § 79)

a)

Der Begriff „Angestellte“ wird gestrichen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde die Unterscheidung nach Gruppen „Angestellte“ und „Arbeiter“ aufgegeben. Der Tarifvertrag spricht einheitlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte). Das Landeshochschulgesetz wird der im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verwendeten Terminologie angepasst. Die auf „Angestellte“ bezogenen Begrifflichkeiten werden ersetzt.

b)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass als studentische Hilfskraft auch eingestellt werden kann, wer in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist, aber bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor) verfügt. Eine Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist nicht zwingend. Die Regelung entspricht § 6 WissZeitVG.

c)

Die Beschäftigung wissenschaftlicher Hilfskräfte erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 (geändert durch Beschluss der 8./2015 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. bis 21. Mai 2015). Sie sind gemäß § 1 Absatz 3 TV-L vom Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgenommen.

Die Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlichen Hilfskräfte, die nicht studienbegleitend tätig sind, sind nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu befristen. Mit der Neuregelung, die die Hochschulen bei der Einstellung zu beachten haben, wird ausgeschlossen, dass wissenschaftliche Hilfskräfte, die bereits ein Masterstudium abgeschlossen haben, länger als insgesamt zwei Jahre mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten im Hochschuldienst beschäftigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeiten der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dienen oder im Rahmen eines Drittmittelprojektes erfolgen. Mit der zeitlichen Begrenzung wird vermieden, dass die Hochschulen über Gebühr und gegebenenfalls missbräuchlich eine Beschäftigung der nicht vom Tarifrecht erfassten wissenschaftlichen Hilfskräfte ausweiten.

Zu Nummer 42 (zu § 80)**a)**

§ 80 Absatz 3 räumt dem Konzil für die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung (mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers) und für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates ein eigenes Vorschlagsrecht ein. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch diese Vorschläge aus dem Konzil einer Senatsbefassung gemäß § 81 Absatz 4 bedürfen. Dies ist insbesondere für die Wahl der Hochschulleitung von Bedeutung, um der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit verfassungsrechtlich gebotenen, weitreichenden Einfluss zu sichern.

b)

Mit der Gesetzesänderung wird darauf verzichtet, die Dauer der Amtszeit für die Mitglieder des Konzils hochschulübergreifend auf zwei Jahre festzulegen. Zukünftig entscheiden die Hochschulen autonom darüber, ob die Amtszeit zwei, drei oder vier Jahre beträgt. Dabei ist durch jede Hochschule abzuwägen, ob ihr kürzere oder längere Amtszeiten vorzugswürdig erscheinen.

Zu Nummer 43 (zu § 81)**a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 15.

b)

Mit der Gesetzesänderung wird darauf verzichtet, die Dauer der Amtszeit für die Mitglieder des Senats hochschulübergreifend auf zwei Jahre festzulegen. Zukünftig entscheiden die Hochschulen autonom darüber, ob die Amtszeit zwei, drei oder vier Jahre beträgt. Dabei ist durch jede Hochschule abzuwägen, ob ihr kürzere oder längere Amtszeiten vorzugswürdig erscheinen.

c)

Die Bestimmung zur Einrichtung eines erweiterten Senats, der an die Stelle des Konzils tritt, bleibt inhaltlich unverändert erhalten. Die gesetzliche Regelung bedarf jedoch der Klärstellung.

Der erweiterte Senat besteht aus den Mitgliedern des Senats (§ 81). Hinzu treten weitere Mitglieder, die nach den Vorgaben von § 80 und der Grundordnung zu wählen sind. Beachtlich sind insbesondere die Begrenzung der Mitgliederzahl sowie die Gruppenzusammensetzung.

Engerer Senat und erweiterter Senat können gemeinsame Gremiensitzungen durchführen. Dabei ist § 81 zu beachten. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einem Beschluss des erweiterten Senats zur Änderung der Grundordnung zuvor ein Beschluss des engeren Senats in der Sache erfolgt sein muss. Dadurch bleibt die durch § 81 begründete sachliche Zuständigkeit des engeren Senats gewahrt.

Der Landesgesetzgeber hat der verfassungsrechtlichen Vorgabe zu entsprechen, dass in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen (§ 52 Absatz 6) müssen. Die §§ 80 und 81 bilden das in einer Gruppenuniversität zu wahrende Gleichgewicht zwischen Gruppeninteressen einerseits und Professorenmehrheit andererseits bestmöglich ab. Bei Bildung eines erweiterten Senats ist dieses Gleichgewicht ebenfalls zu wahren.

Zu Nummer 44 (zu § 88)

a)

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen mit mehr als 600 Beschäftigten (das sind im Land die Universitäten) in vollem Umfang von ihren dienstlichen Tätigkeiten entlastet werden - wie alle Gleichstellungsbeauftragten größerer Dienststellen innerhalb der Landesregierung gemäß § 19 Absatz 4 Satz 4 des Gleichstellungsgesetzes (GlG M-V). Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist die bisherige Regelung, die lediglich eine mindestens hälftige Freistellung vorsieht, für größere Hochschulen nicht sachgerecht. Der Freistellungsbedarf einer Gleichstellungsbeauftragten an einer Hochschule ist aufgrund der Aufgabenvielfalt und der erforderlichen Präsenz in Entscheidungsgremien deutlich höher zu bemessen, als bei Gleichstellungsbeauftragten in sonstigen Verwaltungen. Definiert § 18 GlG M-V als Aufgabenbereich die Unterstützung der Dienststelle bei der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für Beschäftigte, weist § 88 Absatz 1 den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen darüber hinaus einen umfassenden Handlungsauftrag für alle gleichstellungsrelevanten Aspekte bei der Aufgabenerfüllung der Hochschule in Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe zu.

b)

Satz 2 sichert den Gleichstellungsbeauftragten die erforderliche personelle Unterstützung. Die Ausstattung mit mindestens einer halben Stelle bleibt unangetastet. Es hat sich allerdings erwiesen, dass dies nicht zwingend eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, weil in der Regel keine wissenschaftlichen Dienstleistungen anfallen.

Zu Nummer 45 (zu § 89)

a)

Zukünftig regeln die Hochschulen autonom in der Grundordnung, welches Organ die oder den Behindertenbeauftragten wählt.

b)

In Satz 2 wird der Begriff „Behinderung“ unter Bezugnahme auf § 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) definiert. § 3 LBGG M-V hat folgenden Wortlaut: „Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

c) und d)

Mit der Änderung in Satz 3 wird die bisher im Gesetz angelegte Subsidiarität der Zuständigkeit der Behindertenbeauftragten zugunsten eines Nebeneinanders von Behindertenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung aufgegeben.

Die Behindertenbeauftragten wirken insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit, dies schließt auch die Planung technischer und baulicher Maßnahmen oder der Konzeption der Studienberatung ein. Voraussetzung ist, dass die Behindertenbeauftragten rechtzeitig informiert werden, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Mitwirkungsrechte auch tatsächlich wahrzunehmen.

Im Übrigen wurden die Rechtsgrundlagen aktualisiert.

Zu Nummer 46 (zu § 91)**a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 15 Absatz 1.

b)

Mit der Gesetzesänderung wird darauf verzichtet, die Dauer der Amtszeit für die Mitglieder des Fachbereichsrates hochschulübergreifend auf zwei Jahre festzulegen. Zukünftig entscheiden die Hochschulen autonom darüber, ob die Amtszeit zwei, drei oder vier Jahre beträgt. Dabei ist durch jede Hochschule abzuwägen, ob ihr kürzere oder längere Amtszeiten vorzugswürdig erscheinen.

Zu Nummer 47 (zu § 92a)**a) und b)**

Redaktionelle Folgeänderung.

c)

Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Hochschulen, sondern auch Fachbereiche gemeinsame Einrichtungen bilden können.

Zu Nummer 48 (zu § 94)

a)

Gemäß § 38 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) hat der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrages, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben.

Mit der Gesetzesänderung werden die Hochschulen verpflichtet, Dokumentenserver, auf denen wissenschaftliche Materialien archiviert und weltweit entgeltfrei zugänglich gemacht werden können (Repositorien), vorzuhalten. Sie unterstützen damit die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, das Recht der Zweitveröffentlichung zu nutzen.

b)

Mit der Ergänzung wird eine Bestimmung zur Gliederung der Institute in Organe und deren Besetzung getroffen.

Zu Nummer 49 (zu § 96)

Die Ergänzung hat klarstellenden Charakter. Sie unterstreicht die dauerhafte Eigenständigkeit beider Standorte und die Zuordnung zu den Universitäten.

Zu Nummer 50 (zu § 97)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass auch ein Zusammenwirken zwischen den Universitäten und der rechtlich eigenständigen Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock zugunsten der Erfüllung ihrer im Landeshochschulgesetz genannten Aufgaben als deren staatliche Aufgabe zu sehen ist. Die Zusammenarbeit der vom Land getragenen Institutionen dient der Erfüllung einer Kernaufgabe des Staates zum Schutz und zur Förderung der Wissenschaft, wie sie in Artikel 16 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern als Staatsziel normiert wurde. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock untereinander sowie für die Zusammenarbeit mit Institutionen im Sinne des § 8 Absatz 1. Auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 1 wird verwiesen.

Wettbewerbliche Rahmenbedingungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 51 (zu § 101)**a)**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Aufsichtsrat vor der Maßnahme zu befassen ist. Gemäß § 183 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird die Einwilligung als vorherige Zustimmung definiert.

b)**aa)****aaa)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist an die fachliche Zuständigkeit eines Ressorts für das Gesundheitswesen gebunden.

bbb) bis eee)

Mit der Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates werden die Kompetenzen und Fähigkeiten des Aufsichtsrates gemäß der Bandbreite der Aufgabenstellung und Tätigkeitsbereiche der Universitätsmedizin gestärkt. Um die Funktionsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten, ist ein Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der externe Sachverstand im Aufsichtsrat wird daher erhöht und stärker ausdifferenziert nach den für die Universitätsmedizin besonders maßgeblichen Tätigkeitsfeldern medizinische Forschung und Lehre (Nummer 5), universitäre Krankenversorgung (Nummer 6) und wirtschaftlich-unternehmerische Nachhaltigkeit (Nummer 7).

bb)

Abweichend von der bisherigen Regelung werden die externen Sachverständigen für die Krankenversorgung und die wirtschaftlich-unternehmerische Nachhaltigkeit zukünftig vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgewählt und bestellt, für die wissenschaftliche Expertise hat das Vorschlagsrecht die Universität. Mit Blick auf die Verantwortung des Aufsichtsrates hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Bestellung die einschlägigen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung der externen Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen und sich zu vergewissern, dass diese den erforderlichen Zeitaufwand aufbringen können sowie die notwendige Unabhängigkeit besitzen. Die Änderung des Vorschlagsrechtes erhöht den Einfluss der Landesregierung im Aufsichtsrat. Das Land hat die Gewährträgerhaftung für die Universitätsmedizin. Die Geschäftsführung kann wirksam nur durch Maßnahmen im Aufsichtsrat beeinflusst werden.

Es wird ausgeschlossen, dass die externen Sachverständigen gleichzeitig Mitglieder in beiden Aufsichtsräten sind. Diese Bestimmung schützt die externen Sachverständigen vor möglichen Interessenkollisionen und unterstreicht zudem die Eigenständigkeit der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock.

Der Aufsichtsrat besteht auch zukünftig aus neun Mitgliedern, wobei sich die Anzahl der externen Mitglieder von zwei auf drei erhöht und die Universität nur noch durch die Hochschulleiterin oder durch den Hochschulleiter vertreten ist. Die demokratische Legitimation bei der Besetzung des Aufsichtsrates ist gegeben, da die externen Mitglieder von einem dem Parlament verantwortlichen Landesministerium bestellt werden.

cc)

Der neue Satz 6 wird gestrichen. Er ist durch die geänderte Zusammensetzung des Aufsichtsrates gegenstandslos. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat bei der Einrichtung einer Mitarbeiterbeteiligung bis zu zwei weitere Mitglieder erhält, ist unverändert gewährleistet, dass die demokratisch legitimierte Mitglieder über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 52 (zu § 102)

a)

Der Verweis auf § 84 Absatz 3 bis 5 ist unzutreffend und daher zu korrigieren. Richtig ist es, § 84 Absatz 4 bis 6 in Bezug zu nehmen.

b)

Mit der Änderung werden die Einstellungsvoraussetzungen des Ärztlichen Vorstandes geändert. Die Änderung der fachlichen Mindestanforderung an den Ärztlichen Vorstand dient der Profilierung für die auf dieser Position zu leistenden Kernaufgaben. Einer wissenschaftlichen Qualifikation als Professorin oder Professor wird im absoluten Ausnahmefall dann weniger Gewicht für die erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung in der Organisation der medizinischen Angelegenheiten beizumessen sein, wenn nachgewiesenermaßen hervorragende Leitungs- und Führungserfahrung im hochkomplexen Umfeld der medizinorganisatorischen Steuerung eines großen Krankenhauses vorliegt. Die Vorstandsmitglieder müssen operativ dafür Sorge tragen, dass die Universitätsmedizin ihre Aufgaben in der Gegenwart erfüllt und zukunfts-fähig ist. Es obliegt dem Aufsichtsrat, in der Ausübung seiner Personalauswahlkompetenz auch die Situation und Perspektive der Universitätsmedizin, die Zusammensetzung des Vorstandes insgesamt und die Entwicklungen im Gesundheitswesen miteinzubeziehen. Gerade die Organisation der medizinischen Angelegenheiten in einem Hochleistungs-Krankenversorger entwickelt sich mit zunehmender Komplexität des Gesundheitssektors zu einem eigenen Fachgebiet im Querschnittsbereich von ärztlichen und organisatorischen Fähigkeiten. In atypischen Situationen soll der Aufsichtsrat mit der Gesetzesänderung daher die Möglichkeit erhalten, in der Auswahl des Ärztlichen Vorstandes eine besonders passgenaue materielle Kompetenz einer Bewerberin oder eines Bewerbers stärker gegenüber ihrem oder seinem formalen wissenschaftlichen Status berücksichtigen zu können.

Die Änderung in Satz 5 dient der Verringerung von Abweichungsoptionen und führt zu einer klaren, eindeutigen gesetzlichen Vorgabe für die verfahrensmäßige Einbeziehung der Interessen relevanter Gremien an der Universitätsmedizin.

c)

aa)

Mit der Änderung werden die Einstellungsvoraussetzungen des Kaufmännischen Vorstandes geändert. Die Änderung trägt einerseits der diversifizierenden Entwicklung von Studiengängen Rechnung, indem sie die bisherige konkrete Formalanknüpfung in „Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften“ durch den abstrakteren Begriff „einschlägig“ ersetzt. Es obliegt dem Aufsichtsrat, diese materielle Anknüpfung an die Aufgaben des Kaufmännischen Vorstandes zu beurteilen und sie zu konkretisieren. Andererseits wird ein abgeschlossenes Studium zwingende Voraussetzung, was als Anpassung an die für vergleichbare Positionen üblicherweise geltenden Qualifikationserfordernisse zu sehen ist.

bb)

Ebenso wie der Ärztliche Vorstand soll nunmehr auch die Bestellung eines Kaufmännischen Vorstandes erst nach Anhörung des Fachbereichsrates erfolgen, allerdings begrenzt auf erstmalige Bestellungen in dieser Funktion. Im Integrationsmodell sind Fachbereich und Vorstand auf eine enge Zusammenarbeit angewiesen. Die Einbeziehung des Fachbereichsrates im Vorfeld der Bestellung eines Kaufmännischen Vorstandes berücksichtigt diese Notwendigkeit, insbesondere mit Blick auf getrennte Budgethoheiten. Die Begrenzung auf die erstmalige Bestellung sichert dem Kaufmännischen Vorstand die in seinem Aufgabenbereich notwendige Unabhängigkeit.

Zu Nummer 53 (zu § 104a)

a)

Die Grundsätze der Nachweisführung über die Verwendung öffentlicher Mittel werden vom Mittelgeber (Haushaltsrecht, Zuwendungsbescheid, Richtlinien und anderes) vorgegeben und sind damit einer Regelung durch Satzung nicht zugänglich.

b)

Die Änderung dient der Stärkung der verfahrensmäßigen Handlungskompetenz des Aufsichtsrates. Insbesondere in Bereichen, die der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes dienen, ist eine Bindung des Aufsichtsrates an das Initiativrecht des Vorstandes zweckwidrig. In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind Satzungsänderungen weiterhin durch den Vorstand vorzubereiten und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Nummer 54 (zu § 104b)**a)**

Die Änderung hat lediglich klarstellenden Charakter. Bereits zuvor galt für die materielle Rechtslage, dass die Regelungen des § 112 der Landeshaushaltordnung (LHO M-V) für allgemeine juristische Personen des öffentlichen Rechts hinter die geltenden spezifischen Regelungen des Landeshochschulgesetzes für die Universitätsmedizin zurücktreten. Diese materielle Rechtslage wird durch die formale Aufnahme des § 112 LHO M-V in den negativen Anwendungsverweis des § 104b nun ausdrücklich vermerkt.

b)

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung des § 104a Absatz 1 Nummer 6 und erfolgt mit Blick darauf, dass der Nachweis der Verwendung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre nicht durch die Universitätsmedizin, sondern durch den Mittelgeber, nämlich das Land, bestimmt wird. Der Landesgesetzgeber hat in Satz 3 bereits einen Nachweis mittels des durch den vom Aufsichtsrat zu beschließenden Jahresabschlusses angeordnet.

c)

In Anlehnung an die üblicherweise geltenden Finanzregeln dient die Änderung der fristenkongruenten Finanzierung und verhindert Kreditfinanzierungen zulasten der Zukunft.

Zu Nummer 55 (zu § 104c)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 104 c Satz 1.

Zu Absatz 2

Um die Infrastruktur an der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock auszubauen, zu modernisieren und zu erhalten sowie notwendige Investitionen in ihrer Realisierung zu befördern, wird für den Hochbau an der Universitätsmedizin eine gemeinsame Bauleitung von staatlicher Hochbauverwaltung und Universitätsmedizin gebildet, wenn es sich um Bau- und Beschaffungsmaßnahmen handelt, die während des laufenden Klinik- oder Dienstbetriebes durchzuführen sind. Damit wird gewährleistet, dass die Universitätsmedizin maßgebliche Einflussnahme- und Entscheidungsmöglichkeiten auf die Projekt- und Bauplanung sowie deren Ausführung erhält, um stärker als bisher die Beeinträchtigungen insbesondere im Klinikbetrieb berücksichtigen zu können. Die Universitätsmedizin entscheidet damit in inhaltlich-funktioneller Hinsicht, die staatliche Hochbauverwaltung in baufachlicher und baurechtlicher Hinsicht.

Die Formulierung „die planerische und bauliche Leistungen erfordern“ dient der Abgrenzung zu Beschaffungsmaßnahmen wie etwa lose Medizintechnik oder sonstige Ausstattungsgegenstände. Für diese Beschaffungen bleibt die Universitätsmedizin verantwortlich.

Die fachliche Aufsicht über die gemeinsame Bauleitung liegt bei der staatlichen Hochbauverwaltung; dies umfasst insbesondere die bauaufsichtliche Zuständigkeit nach § 77 Absatz 1 und Absatz 6 der Landesbauordnung. Arbeits- oder dienstrechtliche Aufsichts- und Weisungsbefugnisse bleiben unberührt.

Satz 3 weist die bau-, vergabe- und haushaltsrechtliche Verantwortung der staatlichen Hochbauverwaltung hin.

Zu Absatz 3

Absatz 3 inhaltlich unverändert dem bisherigen § 104c Satz 3, nimmt jedoch eine Abgrenzung zu Absatz 2 vor.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz wurde aufgenommen, um der Universitätsmedizin die gleichen Möglichkeiten bei der Umsetzung von „einfachen“ Bauunterhaltungsmaßnahmen zu geben wie den Hochschulen. Hiernach kann die Universitätsmedizin diese Bauunterhaltungsarbeiten eigenständig ohne Beteiligung der Bauverwaltung ausführen. Die jährlichen Bauunterhaltungsmittel würden in Abstimmung zwischen Universitätsmedizin und Bauverwaltung auf die jeweiligen Zuständigkeiten nach Absatz 2 und 4 aufgeteilt werden.“

Zu Nummer 56 (zu § 104d)

a)

Mit der Ergänzung wird die Möglichkeit eröffnet, Professorinnen oder Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nicht in der Krankenversorgung tätig sind, zu verbeamen. Ziel ist, für diesen Personenkreis vergleichbare arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Beschäftigungsbedingungen wie für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen zu schaffen, die ebenfalls Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, aber nicht in der Krankenversorgung tätig sind.

Die Universitätsmedizin besitzt keine Dienstherrenfähigkeit und kann folglich keine eigenen Beamtinnen oder Beamte ernennen. Mit der hochschulgesetzlichen Ermächtigung erfolgt die Begründung eines Beamtenverhältnisses daher zum Land (Dienstherr). Anstellungsbehörde ist die Universität, die für die in Planstellen der Universitätsmedizin eingewiesenen Beamtinnen und Beamten die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Befugnisse wahrnimmt. Die so Ernannten sind der Universitätsmedizin zur Dienstleistung zuzuweisen. Eine Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis zum Zwecke der Beschäftigung bei der Universitätsmedizin in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis, wie es bei Ernennungen gemäß Absatz 3 Satz 1 vorgesehen ist, ist ausgeschlossen. Dieses würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung des in Rede stehenden Personenkreises bedeuten.

Mit der Änderung wird neben dem bereits in Absatz 3 Satz 1 geregelten Ausnahmefall einer Verbeamtung bei Gewinnungsinteresse zur Aufrechterhaltung eines bereits bestehenden Beamtenverhältnisses eine weitere Option für die Universitätsmedizin zur Begründung von Beamtenverhältnissen im Landesdienst zugelassen. Die so Ernannten treten zu den gemäß § 2 Absatz 3 der Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Rostock (GVOBl. M-V 2010 S.730) aus der Medizinischen Fakultät überführten „Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten“ hinzu.

Die Versorgungslast trägt das Land. Durch den Verweis auf Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass die Universitätsmedizin die nach dem Versorgungsfondsgesetz vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408) geändert worden ist, erforderliche Zuführung an das Sondervermögen für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten leistet.

b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 1. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Verbeamtungsoption bei gleichzeitiger Beurlaubung und Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit der Universitätsmedizin nur für Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung einschlägig ist.

c)

Die Universitätsmedizin ist ebenso wie die Hochschulen vom Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes erfasst, soweit nicht das Landeshochschulgesetz abweichende Bestimmungen trifft. Mit der Ergänzung wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin nicht nur hinsichtlich des erweiterten Aufgabenspektrums, sondern auch hinsichtlich des Anspruches auf Freistellung sowie auf personelle Unterstützung und angemessene Sachmittelausstattung den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen gleichgestellt.

Zu Nummer 57 (zu § 108)

a)

aa)

Die Güte der Prüfungen ist an staatlichen Hochschulen ein unverzichtbarer Bestandteil für die Qualitätssicherung in der Lehre. Demzufolge dürfen Prüfungen an staatlichen Hochschulen gemäß § 36 Absatz 4 nur von bestimmten Personen abgenommen werden. Befugt sind dazu nach Satz 1 das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Zudem sollen Hochschulprüfungen gemäß Satz 2 nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Nach Satz 3 dürfen Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Neuregelung stellt nunmehr klar, dass diese Voraussetzungen auch bei den Prüferinnen und Prüfern bei Prüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen vorliegen müssen.

bb)

Redaktionelle Folgeänderung.

cc) und dd)

Die Qualität der Lehre hängt insbesondere von den an der Hochschule hauptberuflich beschäftigten Lehrenden ab. Bisher wurde nur der Nachweis über die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 58 verlangt. Nunmehr wird auf gesetzlicher Ebene auch ein quantitativer Maßstab eingeführt. Künftig muss auch die nichtstaatliche Hochschule im vergleichbaren quantitativen Umfang hauptberufliches Personal beschäftigen, wie dies an staatlichen Hochschulen der Fall ist. Darüber hinaus muss der Einstellung ein Berufungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde gelegen haben. Beide Maßnahmen dienen der Qualitätssicherung der Lehre an privaten Hochschulen.

Leistungsstruktur und Organisation einer nichtstaatlichen Einrichtung müssen die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sicherstellen. Entscheidend ist dafür ein diese Anforderung respektierendes Verhältnis zwischen der Hochschule und deren Trägereinrichtung und Betreiber. Darüber hinaus setzt die Gewährleistung akademischer Freiheitsrechte voraus, dass die Leitungs- und Selbstverwaltungsstrukturen innerhalb der Hochschule so beschaffen sind, dass sich die Mitglieder der Hochschule ihrem jeweiligen Status entsprechend an den akademischen Entscheidungsprozessen beteiligen können. Schließlich muss die Hochschule über eine wissenschaftsadäquate und ihren spezifischen Anforderungen genügende Organisationsstruktur sowie über ein funktionsgerechtes Qualitätsmanagement verfügen.

ee)

Folgeänderungen durch die geänderte Nummerierung.

b)

Absatz 3 regelt den Betrieb von Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus anderen Bundesländern. Mit der Regelung wird der gemeinschaftsrechtlich garantierten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49, 54, 56 f. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) Rechnung getragen. Nach dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die in dem anderen Mitgliedsstaat ausgeübten Kontrollen und Qualitätsanforderungen werden Niederlassungen staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Bundesländern von dem strengen Anerkennungsverfahren nach Absatz 2 ausgenommen.

Der Begriff der Niederlassung umfasst jede auf unbestimmte Zeit angelegte Tätigkeit, die mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, ausgeübt wird. Erfasst werden sowohl rechtlich unselbständige Niederlassungen als auch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, sofern die Hochschule des Sitzlandes die tatsächliche Herrschaft über die Nebenstelle ausübt, sei es durch die Mehrheit der Anteile oder sonstige gesellschaftsrechtliche Gestaltungen.

Darüber hinaus muss die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gewährleistet sein, um dem Schutzbedürfnis der Studierenden an einer ordnungsmäßigen akademischen Ausbildung Rechnung zu tragen. Die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat oder des Sitzlandes und deren Umfang ist mit der Anzeige nach Satz 2 durch die Hochschule nachzuweisen. Ob die Voraussetzungen gemäß Satz 1 vorliegen, wird in einem Feststellungsverfahren des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft. Entsprechendes gilt für staatlich anerkannte Hochschulen anderer Bundesländer, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Niederlassung betreiben möchten. Von diesem Feststellungsverfahren abzugrenzen ist ein Genehmigungsverfahren für akademisch selbständige Nebenstellen anderer Hochschulen, das sich nach Absatz 1 und 2 richtet.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

c)

Niederlassungen ausländischer Hochschulen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union können unter den in Nummern 1 bis 9 genannten Voraussetzungen betrieben werden. Der Betrieb einer Niederlassung nach Satz 1 bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Hochschule hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 nachzuweisen.

Die Gestattung kann nach Satz 3 befristet und / oder unter Auflagen erteilt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Anforderungen an die Qualität der Hochschulausbildung zu sichern. Ausländische Hochschulen, die weder staatlich noch staatlich anerkannt sind, müssen das Anerkennungsverfahren nach Absatz 1 und 2 durchlaufen, da in diesen Fällen eine Kontrolle durch den Herkunftsstaat nicht stattfindet.

Zu Nummer 58 (zu § 109)

a)

Die staatliche Anerkennung kann nur noch befristet erteilt werden. Die in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellte Möglichkeit einer sofortigen unbefristeten staatlichen Anerkennung entfällt. Auf diesem Wege werden die Handlungsmöglichkeiten des Staates verbessert, um gegebenenfalls notwendige Auflagen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule durchsetzen zu können.

b)

aa)

Mit der Neuregelung werden die Grundzüge der Namensgebung an die für staatliche Hochschulen geltenden Bestimmungen angepasst. Dies ist erforderlich, um mehr Transparenz im Geschäftsverkehr zu erreichen.

bb)

Redaktionelle Änderung.

cc)

Die Aufnahme der Verpflichtung zur Reakkreditierung nach spätestens 15 Jahren erfolgt vor dem Hintergrund eines im Laufe der Zeit gegebenenfalls veränderten institutionellen Anspruches der Hochschule. Geprüft werden die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Voraussetzungen. Dabei werden auch die Ergebnisse der Erstakkreditierung und der Umgang der Hochschule mit Voraussetzungen, Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt.

Zu Nummer 59 (zu § 110)

a)

Die in Satz 1 erfolgte Änderung begrenzt einerseits die Anzeigepflicht des an einer nichtstaatlichen Hochschule beschäftigten Lehrpersonals auf die dort hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und verlangt andererseits die vorherige Anzeige. Nach wie vor kann vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Vorlage der abgeschlossenen Verträge verlangt werden.

b)

Satz 2 berechtigt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter den dort genannten Voraussetzungen zur Untersagung der Beschäftigung an der Hochschule. Die Regelung dient der Qualitätssicherung.

Zu Nummer 60 (zu § 112)

a) und b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

c)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße belegt werden. De jure fehlt eine ergänzende gesetzliche Eingriffsgrundlage, um eine Fortsetzung der rechtswidrigen Handlungen zu verhindern. Diese Lücke wird geschlossen. Mit der Ergänzung wird eine Eingriffsgrundlage auch für die Anordnung von Unterlassungen und Untersagungen geschaffen. Sie dient der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)

Mit der Gesetzesänderung wird die personalrechtliche Vertretung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften gestärkt.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes gelten studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte nicht als Beschäftigte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Ergänzend schließt § 76 die Anwendung des Personalvertretungsgesetzes für lediglich nebenberuflich beschäftigtes Personal an Hochschulen aus. Um gleichwohl die Interessen der Hilfskräfte als spezifische Gruppe innerhalb der Hochschule sichtbar zu machen, wird bestimmt, dass es zu den Aufgaben der von den wissenschaftlichen Beschäftigten gewählten Personalvertretung gehört, auch die Belange der Hilfskräfte zu vertreten. Gemäß § 61 gehört es unter anderem zu den allgemeinen Aufgaben einer Personalvertretung, Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen, zu beantragen, darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden oder Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen, und falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf ihre Erledigung hinzuwirken. Mit der Gesetzesänderung erhalten die Hilfskräfte eine insoweit zuständige Personalvertretung und die Personalvertretung erhält ein Handlungsmandat, um in Gespräche mit der Dienststelle einzutreten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (zu § 4)****a)**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Der Inhalt des Satzes 2 bezieht sich ersichtlich nicht auf das Auswahlverfahren der Hochschulen, sondern auf die in § 4 Absatz 7 Satz 1 geregelte Zulassung zu einem Postgraduiertenstudium. Er ist daher in Absatz 6 zu streichen und Absatz 7 anzufügen.

b)

Folgeänderung zu Absatz 6. Der bisherige Satz 2 wird ersetzt.

c)

Die Änderung trägt den Internationalisierungszielen der Landesregierung im Bereich der Wissenschaft Rechnung. Diese bezieht maßgeblich auch die weitere Öffnung der Hochschulen für ausländische Studierende sowie die Steigerung englischsprachiger Studienangebote ein. Nach bisheriger Rechtslage ist auch für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet sind, eine Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose von bis zu 25 Prozent vorzusehen.

Werden Vorabquoten gebildet, hat dies weiterhin zur Folge, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber nur innerhalb der Vorabquote berücksichtigt werden können (Artikel 9 Absatz 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05. Juni 2008 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes). Dies führt dazu, dass das Studienangebot zwar für ausländische Studierende vorgesehen ist, diese jedoch in zulassungsbeschränkten Studiengängen nur in geringer Anzahl zugelassen werden können. Mit der Änderung wird die Vorabquote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, aufgehoben.

Zu Nummer 2 (zu § 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Vorabquote.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das Landeshochschulgesetz kann in seiner geänderten Fassung neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.